Seite 1 von 62 Seiten

Vertrag zur Übergabe/Übernahme von kommunalen Tageseinrichtungen für Kinder an/durch die Arbeiterwohlfahrt/ Kreisverband Magdeburg e.V.

Teil I

zur Einrichtungsübergabe einer kommunalen Kindertageseinrichtung in freie Trägerschaft und Leistungssicherstellung der Aufgabenwahrnehmung nach SGB VIII und KiFöG LSA

> Teil II A 1 bis 4 Nutzungsüberlassung

Teil II B 1 bis 3 zur Überlassung von Liegenschaften

Teil III zur Personalüberleitung

Teil IV zur Finanzierung der Einrichtung

zwischen der Landeshauptstadt Magdeburg

vertreten durch den Oberbürgermeister

Herrn Dr. Trümper

- nachfolgend auch "Stadt" genannt -

und der Arbeiterwohlfahrt/ Kreisverband Magdeburg e.V.

Thiemstr. 12

39 104 Magdeburg

vertreten durch Frau Heike Rudolf

- nachfolgend "Träger" genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

Seite 2 von 62 Seiten

Präambel

- (1) Beide Vertragsparteien schließen diesen Vertrag in dem Bewusstsein, dass die Vertragsteile I bis IV einen Gesamtvertrag bilden und als einheitliches Werk begriffen werden sollen. Auch die Unterschriftsleistung durch die Vertreter der Vertragsparteien am Ende des Gesamtvertrages bezieht sich ausdrücklich auf sämtliche vier Vertragsteile.
- (2) Regelungen aus den Vertragsteilen I und IV sind öffentlich rechtlicher Natur (§ 53 Abs. 1 SGB X). Regelungen aus den Vertragsteilen II und III sind zivilrechtlicher Natur.

Teil I

Einrichtungsübergabe und Leistungssicherstellung der Aufgabenwahrnehmung nach SGB VIII und KiFöG LSA

§ 1 Vertragsgegenstand und Nutzungszweck

(1) Die Stadt überträgt dem Träger den Betrieb folgender Kindertageseinrichtungen:

Hort - Am Bördegarten Othrichstr. 32 39 128 Magdeburg

Hort - Fermersleben Herbarthstraße 16 39122 Magdeburg.

Hort - Am Kannenstieg/Milchweg Pablo-Picasso-Straße 20 39128 Magdeburg

Hort - Lemsdorf Bodestraße 1 39118 Magdeburg

Kinderkrippe "Fledermäuse" Georg-Singer-Straße 9 39128 Magdeburg

Kindertagesstätte "Kuschelbären" Georg-Singer-Straße 9 39128 Magdeburg

Seite 3 von 62 Seiten

Kindertagesstätte "Kleiner Rabe" Bodestraße 3 39118 Magdeburg

Kindertagesstätte "Buckauer Spatzen" Schönebecker Straße 68 39104 Magdeburg.

- (2) Der Träger übernimmt die Trägerschaft der in Absatz 1 genannten Einrichtungen und verpflichtet sich, die Struktur der Kindertageseinrichtungen nach Maßgabe der Jugendhilfeplanung zu erhalten und weiterzuentwickeln.
- (3) Die Einrichtung wird dem Träger zweckgebunden für die Betreibung der Kindertageseinrichtungen übergeben.
- (4) Die Trägerschaft umfasst alle Aufgaben der Verwaltung und Unterhaltung der Kindertageseinrichtung sowie der Betreuung für Kinder im Sinne des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz KiFöG LSA) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Betrieb der Kindertageseinrichtung

- (1) Gemäß §§ 3, 4, 22 ff und 80 SGB VIII i.V.m. dem Kinderförderungsgesetz KiFöG LSA ist zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Träger eine enge Zusammenarbeit anzustreben.
- (2) Die jugendhilfeplanerische Gesamtverantwortung liegt beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- (3) Für den Betrieb der Kindertageseinrichtung bedarf der Träger einer gültigen Betriebserlaubnis des Landesjugendamtes und der Anerkennung als Freier Träger der Jugendhilfe durch die Landeshauptstadt Magdeburg.
- (4) Der Träger hat unverzüglich nach Vertragsabschluss (spätestens zum Ablauf des Folgemonats nach Vertragsabschluss) und alle 3 Jahre (spätestens zum Ablauf des Monats entsprechend Vertragsabschluss) eine Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes zum Nachweis der Erfüllung der steuerlichen Vorschriften für die Gemeinnützigkeit vorzulegen.
- (5) Die vom Landesjugendamt erteilte Betriebserlaubnis legt die maximale Kapazität der Kindertageseinrichtung fest. Eine befristete Erhöhung der Kapazität kann bei bestehendem Bedarf in vorheriger Abstimmung mit dem Jugendamt schriftlich beantragt werden.
- (6) Zur Sicherung einer bedarfsgerechten Versorgung der anspruchsberechtigten Kinder mit einem entsprechenden Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung innerhalb der Landeshauptstadt Magdeburg sowie zur Gewinnung der haus-

Seite 4 von 62 Seiten

- haltstechnischen Planungssicherheit entscheidet der Jugendhilfeausschuss jährlich über die Kita-Bedarfsplanung.
- (7) Diese jährliche Bedarfsplanung stellt für die einzelnen Kindertageseinrichtungen diejenige Aufnahmekapazität fest, nach der die Stadt die entsprechenden finanziellen Mittel für die Haushaltsplanung unter Berücksichtigung der Pauschalen entsprechend dem Teil IV dieses Vertrages anmeldet und zur Ausreichung bringen kann.
- (8) Eine Erhöhung der Aufnahmekapazität laut Kita-Bedarfsplanung im laufenden Haushaltsjahr durch den Träger der Einrichtung ist nur nach vorheriger Einwilligung durch das Jugendamt der Stadt möglich. Dazu ist ein schriftlicher Antrag im Jugendamt der Stadt zu stellen.
- (9) Der Träger verpflichtet sich, sich den Vorgaben der Jugendhilfeplanung der Stadt anzuschließen und diesen nicht zuwider zu handeln.

§ 3 Aufnahme der Kinder

- (1) Die Aufnahme von Kindern erfolgt unter Beachtung des Rechtsanspruches der Kinder auf Kinderbetreuung gemäß § 3 KiFöG LSA und unter Berücksichtigung der Bildungs- und Erziehungsziele des Trägers, des Elternwillens und der maximalen Kapazität der Kindertageseinrichtung, die sich aus der Betriebserlaubnis bzw. der jeweils gültigen Kita-Bedarfsplanung ergibt. Soweit mit dem vorliegenden Vertrag im Einzelnen nichts Abweichendes geregelt ist, sind im Übrigen die einschlägigen Bestimmungen der Satzung der Landeshauptstadt Magdeburg über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in kommunalen Kindertageseinrichtungen (nachfolgend "Kitasatzung") in der jeweils gültigen Fassung durch den Träger in entsprechender Anwendung zu beachten.
- (2) Bei der Betreuung sind vorrangig Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Stadt Magdeburg zu berücksichtigen.
- (3) Bei der Aufnahme und Betreuung von Kindern aus anderen Gemeinden (auswärtige Kinder) hat der Träger die Stadt hierüber in der Regel einen Monat vor Aufnahme des auswärtigen Kindes zu informieren; die Gründe für die Betreuung außerhalb der Gemeinde des gewöhnlichen Aufenthaltes des Kindes (Heimatgemeinde) sollen dabei angegeben werden. Daraufhin wird die Stadt die beabsichtigte Betreuung der jeweiligen Heimatgemeinde des Kindes anzeigen und deren Bereitschaft zur Übernahme des aus der Betreuung entstehenden anteiligen Defizits anfragen; über das Ergebnis der Anfrage wird der Träger durch die Stadt in Kenntnis gesetzt.
- (4) Der Träger informiert das Jugendamt der Stadt über die tatsächliche Belegung seiner Kindertageseinrichtung in den einzelnen Monaten unter Verwendung des in der Anlage 1 zu Teil I beigefügten Formulars. Die in der Einrichtung betreuten Kinder aus anderen Gemeinden sind auf dem Formular gemäß Anlage 1 zu Vertragsteil I aufzuführen.

Seite 5 von 62 Seiten

- (5) Der Träger verpflichtet sich, gemäß § 2 Abs. 3 KiFöG LSA, die Kinder unabhängig von ihrer sozialen Lage, Herkunft, Sprache, Nationalität, Religion und Weltanschauung aufzunehmen.
- (6) Zur Absicherung des Rechtsanspruches der Kinder gemäß § 3 KiFöG LSA und im Zusammenhang mit dem sich kurzfristig ergebenden Belegungsbedarf kann das Jugendamt der Stadt in Abstimmung mit dem Landesjugendamt den Träger in Ausnahmefällen zur Überbelegung über die erteilte Betriebserlaubnis hinaus und zur vorzeitigen Aufnahme eines Kindes verpflichten.

§ 4 Rechtsanspruchsprüfung

- (1) Der Träger der Kindertageseinrichtung gewährleistet, Kinder aufzunehmen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg haben und über einen Rechtsanspruch auf Betreuung verfügen.
- (2) Bei Aufnahme von Kindern bis zum Schuleintritt mit einem Rechtsanspruch auf einen erhöhten Betreuungsumfang (Ganztagsplatz) gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1a Ki-FöG LSA müssen die Eltern in Auslegung des § 3 Abs. 1 Nr. 1a KiFöG LSA einen aktuellen Bescheid des Jugendamtes der Stadt über die Feststellung eines Rechtsanspruches auf Kindertagesbetreuung sowie dessen Umfang dem Träger der Einrichtung vorlegen.

§ 5 Elternbeiträge

- (1) Die Träger der Kindertageseinrichtungen verpflichten sich, von den Eltern mindestens die Einnahmen aus Elternbeiträgen zu erheben, die der vom Jugendhilfeauschuss oder Stadtrat empfohlenen Höhe entsprechen.
- (2) So lange es noch kommunale Kindertageseinrichtungen gibt, wird die Mindesthöhe der Elternbeiträge in der Kitasatzung der Landeshauptstadt Magdeburg festgesetzt.

Seite 6 von 62 Seiten

§ 6 Verträge

Der Träger verpflichtet sich, in die zum Zeitpunkt der Übertragung die Einrichtung betreffenden und noch gültigen Verträge einzutreten. Der Träger verpflichtet sich, die zur Betreibung der Einrichtung notwendigen Verträge abzuschließen, soweit diese nicht schon zum Zeitpunkt der Übertragung bestehen. Die Stadt übergibt dem Träger dazu alle notwendigen Unterlagen.

§ 7 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Dieser Vertragsteil tritt am 01.08.2004 in Kraft und ist unbefristet.
- (2) Der Vertrag kann für die Kindertagesstätte/n von jeder vertragsschließenden Partei mit einer Frist von 7 Monaten zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres gekündigt werden.
- (3) Der Vertrag kann für die Horte von jeder vertragsschließenden Partei mit einer Frist von 7 Monaten zum 31. Juli eines jeden Jahres (Schuljahresende) gekündigt werden.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform und soll begründet werden.
- (5) Im Übrigen gelten die in den anderen Teilen dieses Vertrages angeführten Kündigungsgründe und -fristen.
- (6) Der Stadt steht ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht für den Vertragsteil I zu, wenn einer der anderen Vertragsteile nach den dortigen Kündigungsregelungen kündbar ist.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten sich aus den landes- oder bundesrechtlichen Regelungen Veränderungen ergeben, die Inhalte dieses Vertrages berühren, sind sich beide Vertragspartner darüber einig, dass der vorliegende Vertrag den gesetzlichen Regelungen angepasst oder aufgehoben wird.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder anfechtbar werden oder sein, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Regelungen. Die Vertragspartner verpflichten sich, eine neue vertragliche Regelung zu treffen, die dem Sinn der unwirksam oder anfechtbar gewordenen Bestimmung entspricht.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Auch eine Aufhebung der Schriftformklausel bedarf der Schriftform.

Seite 7 von 62 Seiten

(4) Gerichtsstand und Erfüllungsort für das gesamte Vertragswerk ist die Landeshauptstadt Magdeburg.

Anlagen Teil I:

 Anlage 1 zu Teil I – Formular zum Berichtswesen zur Kindertagesbetreuung freier Träger

Seite 8 von 62 Seiten

Teil II A 1

Nutzungsüberlassung

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Gegenstand der Vereinbarung sind Räumlichkeiten für den Hort Am Bördegarten (Räume mit einer Fläche von insgesamt m²) welche sich mit Wirkung vom 01.08.2004 in Nutzung des Trägers befinden, sowie die Mitbenutzung von Gemeinschaftsanlagen der Grundschule "Am Bördegarten" (siehe Anlagen 1 und 2 zu Vertragsteil II A 1).
- (2) Für die übergebenen Räumlichkeiten werden zur Gewährleistung der Verschlusssicherheit individuelle Regelungen zwischen der/dem Leiter/-in der Schule und dem Träger getroffen.

§ 2 Zweck/Nutzung

- (1) Die Stadt überlässt dem Träger die genannten Räume und Gemeinschaftsanlagen zur Betreuung der Hortkinder der Grundschule. Eine anderweitige Nutzung der übergebenen Räumlichkeiten ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt zulässig (z.B. Angebote offener Kinder- und Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII).
- (2) Die Räume und Gemeinschaftsanlagen werden in dem Zustand übergeben, in dem sie sich befinden. Der Träger hat diese eingehend besichtigt und erkennt diesen Zustand als vereinbarungsgemäß an. Die Überlassung erfolgt insoweit unter Ausschluss jeder Gewähr für die Beschaffenheit und Funktionsfähigkeit der überlassenen Räume und Gemeinschaftsanlagen, der baulichen und technischen Anlagen und des gesamten Zubehörs gem. Zubehörliste (Anlage 3 zu Vertragsteil II A 1).

§ 3 Nutzungsdauer

Die Nutzung erfolgt ab 01.08.2004 und läuft auf unbestimmte Zeit mit einer 7-monatigen Kündigungsfrist jeweils zum 31. Juli eines jeden Jahres (Schuljahresende).

Seite 9 von 62 Seiten

§ 4 Kosten

- (1) Der Träger ist verpflichtet ab 01.01.2005 ganz oder teilweise alle Kosten, die sich aus dem Besitz und dem Betrieb des Überlassungsgegenstandes ergeben, zu tragen. Der Träger übernimmt insbesondere auch alle in § 2 Betriebskostenverordnung (derzeit gültig in der Fassung vom 25.11.2003) aufgestellten Positionen, soweit diese anfallen, sowie neue Betriebskosten, die durch Gesetz oder Verordnung künftig eingeführt werden. Die Höhe der hierauf zu leistenden Vorauszahlungen (Abschläge) wird dem Träger erstmalig bis zum 30.09.2004 und in den Folgejahren nach Absprache durch die Stadt mitgeteilt werden. Dabei sind die anfallenden Betriebskosten zu 100 Prozent für jene Räume durch den Träger zu übernehmen, die in seiner alleinigen Nutzung stehen. Die an den Grundschulen bestehenden Verträge für Wärme, Strom, Wasser/Abwasser und Niederschlag mit der SWM werden anerkannt.
- (2) Die an den Grundschulen bestehenden Reinigungsverträge werden vom Träger anerkannt. Die Kontrolle über die ordnungsgemäße Ausführung der Reinigungsleistungen obliegt dem Schulhausmeister. Qualitätsmängel und andere Beanstandungen sind über die/den zuständige(n) Schulleiter/-in unverzüglich der Stadt zu melden. Für die Mitnutzung von Räumen an den einzelnen Standorten, wie z. B. Unterrichts-, Sanitärräume, Schulbibliothek, Sporträume- und hallen sind gesonderte Vereinbarungen mit der/dem Leiter/-in der Schule zu treffen. Die entsprechende Haus-, Hallenordnung sowie Sicherheitsbestimmungen der verschiedenen Funktionsräume werden dann Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 5 Instandhaltung/Instandsetzung/Schönheitsreparaturen

- (1) Die Stadt übernimmt die Instandhaltung und Instandsetzung des Gebäudes an Dach- und Fach, das heißt die Instandsetzung des Daches und der Fassade (Mauerwerk) sowie der Leitungssysteme, soweit diese unter Putz in der Wand verlegt sind. Etwaige Schäden bzw. Mängel sind der Stadt unverzüglich durch den Träger anzuzeigen. Der Träger ist verpflichtet, die genutzten Räume und Gemeinschaftsanlagen pfleglich zu behandeln und hat für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen.
- (2) Der Träger ist verantwortlich und trägt die Kosten für Maßnahmen der Instandhaltung im Sinne der DIN 31051 des Gebäudes und der Freiflächen. Die Arbeiten sind fachmännisch durchzuführen. Verursacht der Träger oder ein von ihm Beauftragter Schäden bei der Ausführung von Instandhaltungsmaßnahmen oder Schönheitsreparaturen, so trägt der Träger die Kosten für die Behebung.
- (3) Schönheitsreparaturen in den vom Träger genutzten Räumen und Gemeinschaftsanlagen sind durch diesen fachgerecht und auf eigene Kosten auszuführen. Dies erfolgt, wie alle zur Durchführung des Hortbetriebes erforderlichen Maßnahmen - auch eventuelle bauliche und technische Veränderungen - die mit der Nutzung der Räume bzw. zur Erteilung der Betriebserlaubnis notwendig sind

Seite 10 von 62 Seiten

und ebenfalls auf Kosten des Trägers ausgeführt werden, in vorheriger Abstimmung mit der Stadt.

§ 6 Verkehrssicherungspflicht/Haftung

- (1) Der Träger übernimmt die Verkehrssicherungspflicht für die von ihm genutzten Räume und Gemeinschaftsanlagen. Hinsichtlich des Winterdienstes auf den Wegen des Schulgeländes, die nicht ausschließlich durch den Träger selbst genutzt werden, wird vereinbart, dass die Eis- und Schneeberäumung für diese Wege Bestanteil der von Hausmeister der Schule durchzuführenden Arbeiten ist. Sie erfolgt auf diese Weise regelmäßig nicht vor 6.00 Uhr, sofern die Beräumung bereits zu einem früheren Zeitpunkt notwendig sein sollte, ist dies allein durch den Träger abzusichern. Abweichende Regelungen sind im Einvernehmen zwischen dem Träger und dem/der Leiter/-in der Schule individuell abzustimmen und schriftlich festzuhalten.
- (2) Der Träger haftet für alle Schäden oder Unfälle, die sich unmittelbar aus der Nutzung im Zusammenhang mit der Hortbetreibung ergeben.
- (3) Der Träger verpflichtet sich, die Stadt von eventuellen Schadenersatzansprüchen Dritter, die sich aus Verletzung der Pflichten aus Abs. 1 und 2 ergeben, freizustellen.
- (4) Der vorhandene Fluchtplan ist gemeinsam zwischen Schulleiter/-in und Träger zu aktualisieren.
- (5) Entsprechend des Schließregimes werden dem Träger die notwendigen Schlüssel vom jeweiligen Schulhausmeister übergeben. Sollten dem Träger, seinen Mitarbeitern/-innen oder Dritten, denen der Träger Schlüssel übergeben hat, Schlüssel abhanden kommen, so hat der Träger die Aufwendungen zu ersetzen, die die Stadt zur Sicherung der Räume oder des Gebäudes für erforderlich hält. Den Neueinbau ganzer Schließanlagen hat der Träger dann nicht zu ersetzen, wenn er nachweist, dass durch den Schlüsselverlust die Sicherheit der Räume und Schule nicht gefährdet werden kann.

§ 7 Sonstige Vereinbarung

Der Träger stattet auf eigene Kosten die Einrichtung mit separaten Telefonanschlüssen aus.

Seite 11 von 62 Seiten

§ 8 Beendigung

Der Träger ist verpflichtet, die überlassenen Räumlichkeiten nach Beendigung des Vereinbarungsverhältnisses zumindest in dem Zustand zu übergeben, in dem sie übernommen wurden. Die überlassenen Zubehörgegenstände oder gleichwertiger Ersatz sind mit herauszugeben.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auch eine Aufhebung dieser Schriftformklausel bedarf der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam werden, sollen die übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden. Der Vertrag ist dann seinem Sinn und Zweck entsprechend durch Bestimmungen zu ergänzen, die den unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen.
- (2) Der Vertrag wird vorbehaltlich der Erteilung bzw. Gültigkeit einer Betriebserlaubnis für den jeweiligen Standort abgeschlossen. Sollten wider Erwarten Probleme bei der Erteilung der Betriebserlaubnis auftreten, so werden die Vertragspartner sich bemühen, diese gemeinsam zu beheben.

Anlagen zu Vertragsteil II:

Anlage 1 zu Teil II A 1- Flurkartenauszug

Anlage 2 zu Teil II A 1- Gebäudegrundriss

Anlage 3 zu Teil II A 1- Zubehörliste

Seite 12 von 62 Seiten

Teil II A 2

Nutzungsüberlassung

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Gegenstand der Vereinbarung sind Räumlichkeiten für den Hort Fermersleben (Räume mit einer Fläche von insgesamt m²) welche sich mit Wirkung vom 01.08.2004 in Nutzung des Trägers befinden, sowie die Mitbenutzung von Gemeinschaftsanlagen der Grundschule "Fermersleben" (siehe Anlagen 1 und 2 zu Vertragsteil II A 2).
- (2) Für die übergebenen Räumlichkeiten werden zur Gewährleistung der Verschlusssicherheit individuelle Regelungen zwischen der/dem Leiter/-in der Schule und dem Träger getroffen.

§ 2 Zweck/Nutzung

- (1) Die Stadt überlässt dem Träger die genannten Räume und Gemeinschaftsanlagen zur Betreuung der Hortkinder der Grundschule. Eine anderweitige Nutzung der übergebenen Räumlichkeiten ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt zulässig (z.B. Angebote offener Kinder- und Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII).
- (2) Die Räume und Gemeinschaftsanlagen werden in dem Zustand übergeben, in dem sie sich befinden. Der Träger hat diese eingehend besichtigt und erkennt diesen Zustand als vereinbarungsgemäß an. Die Überlassung erfolgt insoweit unter Ausschluss jeder Gewähr für die Beschaffenheit und Funktionsfähigkeit der überlassenen Räume und Gemeinschaftsanlagen, der baulichen und technischen Anlagen und des gesamten Zubehörs gem. Zubehörliste (Anlage 3 zu Vertragsteil II A 2).

§ 3 Nutzungsdauer

Die Nutzung erfolgt ab 01.08.2004 und läuft auf unbestimmte Zeit mit einer 7-monatigen Kündigungsfrist jeweils zum 31. Juli eines jeden Jahres (Schuljahresende).

§ 4 Kosten

(1) Der Träger ist verpflichtet ab 01.01.2005 ganz oder teilweise alle Kosten, die sich aus dem Besitz und dem Betrieb des Überlassungsgegenstandes ergeben, zu

Seite 13 von 62 Seiten

tragen. Der Träger übernimmt insbesondere auch alle in § 2 Betriebskostenverordnung (derzeit gültig in der Fassung vom 25.11.2003) aufgestellten Positionen,
soweit diese anfallen, sowie neue Betriebskosten, die durch Gesetz oder Verordnung künftig eingeführt werden. Die Höhe der hierauf zu leistenden Vorauszahlungen (Abschläge) wird dem Träger erstmalig bis zum 30.09.2004 und in den
Folgejahren nach Absprache durch die Stadt mitgeteilt werden. Dabei sind die anfallenden Betriebskosten zu 100 Prozent für jene Räume durch den Träger zu übernehmen, die in seiner alleinigen Nutzung stehen. Die an den Grundschulen
bestehenden Verträge für Wärme, Strom, Wasser/Abwasser und Niederschlag
mit der SWM werden anerkannt.

(2) Die an den Grundschulen bestehenden Reinigungsverträge werden vom Träger anerkannt. Die Kontrolle über die ordnungsgemäße Ausführung der Reinigungsleistungen obliegt dem Schulhausmeister. Qualitätsmängel und andere Beanstandungen sind über die/den zuständige(n) Schulleiter/-in unverzüglich der Stadt zu melden. Für die Mitnutzung von Räumen an den einzelnen Standorten, wie z. B. Unterrichts-, Sanitärräume, Schulbibliothek, Sporträume- und hallen sind gesonderte Vereinbarungen mit der/dem Leiter/-in der Schule zu treffen. Die entsprechende Haus-, Hallenordnung sowie Sicherheitsbestimmungen der verschiedenen Funktionsräume werden dann Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 5 Instandhaltung/Instandsetzung/Schönheitsreparaturen

- (1) Die Stadt übernimmt die Instandhaltung und Instandsetzung des Gebäudes an Dach- und Fach, das heißt die Instandsetzung des Daches und der Fassade (Mauerwerk) sowie der Leitungssysteme, soweit diese unter Putz in der Wand verlegt sind. Etwaige Schäden bzw. Mängel sind der Stadt unverzüglich durch den Träger anzuzeigen. Der Träger ist verpflichtet, die genutzten Räume und Gemeinschaftsanlagen pfleglich zu behandeln und hat für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen.
- (2) Der Träger ist verantwortlich und trägt die Kosten für Maßnahmen der Instandhaltung im Sinne der DIN 31051 des Gebäudes und der Freiflächen. Die Arbeiten sind fachmännisch durchzuführen. Verursacht der Träger oder ein von ihm Beauftragter Schäden bei der Ausführung von Instandhaltungsmaßnahmen oder Schönheitsreparaturen, so trägt der Träger die Kosten für die Behebung.
- (3) Schönheitsreparaturen in den vom Träger genutzten Räumen und Gemeinschaftsanlagen sind durch diesen fachgerecht und auf eigene Kosten auszuführen. Dies erfolgt, wie alle zur Durchführung des Hortbetriebes erforderlichen Maßnahmen auch eventuelle bauliche und technische Veränderungen die mit der Nutzung der Räume bzw. zur Erteilung der Betriebserlaubnis notwendig sind und ebenfalls auf Kosten des Trägers ausgeführt werden, in vorheriger Abstimmung mit der Stadt.

§ 6 Verkehrssicherungspflicht/Haftung

Seite 14 von 62 Seiten

- (1) Der Träger übernimmt die Verkehrssicherungspflicht für die von ihm genutzten Räume und Gemeinschaftsanlagen. Hinsichtlich des Winterdienstes auf den Wegen des Schulgeländes, die nicht ausschließlich durch den Träger selbst genutzt werden, wird vereinbart, dass die Eis- und Schneeberäumung für diese Wege Bestanteil der von Hausmeister der Schule durchzuführenden Arbeiten ist. Sie erfolgt auf diese Weise regelmäßig nicht vor 6.00 Uhr, sofern die Beräumung bereits zu einem früheren Zeitpunkt notwendig sein sollte, ist dies allein durch den Träger abzusichern. Abweichende Regelungen sind im Einvernehmen zwischen dem Träger und dem/der Leiter/-in der Schule individuell abzustimmen und schriftlich festzuhalten.
- (2) Der Träger haftet für alle Schäden oder Unfälle, die sich unmittelbar aus der Nutzung im Zusammenhang mit der Hortbetreibung ergeben.
- (3) Der Träger verpflichtet sich, die Stadt von eventuellen Schadenersatzansprüchen Dritter, die sich aus Verletzung der Pflichten aus Abs. 1 und 2 ergeben, freizustellen.
- (4) Der vorhandene Fluchtplan ist gemeinsam zwischen Schulleiter/-in und Träger zu aktualisieren.
- (5) Entsprechend des Schließregimes werden dem Träger die notwendigen Schlüssel vom jeweiligen Schulhausmeister übergeben. Sollten dem Träger, seinen Mitarbeitern/-innen oder Dritten, denen der Träger Schlüssel übergeben hat, Schlüssel abhanden kommen, so hat der Träger die Aufwendungen zu ersetzen, die die Stadt zur Sicherung der Räume oder des Gebäudes für erforderlich hält. Den Neueinbau ganzer Schließanlagen hat der Träger dann nicht zu ersetzen, wenn er nachweist, dass durch den Schlüsselverlust die Sicherheit der Räume und Schule nicht gefährdet werden kann.

§ 7 Sonstige Vereinbarung

Der Träger stattet auf eigene Kosten die Einrichtung mit separaten Telefonanschlüssen aus.

§ 8 Beendigung

Der Träger ist verpflichtet, die überlassenen Räumlichkeiten nach Beendigung des Vereinbarungsverhältnisses zumindest in dem Zustand zu übergeben, in dem sie übernommen wurden. Die überlassenen Zubehörgegenstände oder gleichwertiger Ersatz sind mit herauszugeben.

§ 9 Schlussbestimmungen

Seite 15 von 62 Seiten

- (1) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auch eine Aufhebung dieser Schriftformklausel bedarf der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam werden, sollen die übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden. Der Vertrag ist dann seinem Sinn und Zweck entsprechend durch Bestimmungen zu ergänzen, die den unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen.
- (2) Der Vertrag wird vorbehaltlich der Erteilung bzw. Gültigkeit einer Betriebserlaubnis für den jeweiligen Standort abgeschlossen. Sollten wider Erwarten Probleme bei der Erteilung der Betriebserlaubnis auftreten, so werden die Vertragspartner sich bemühen, diese gemeinsam zu beheben.

Anlagen zu Vertragsteil II:

Anlage 1 zu Teil II A 2 - Flurkartenauszug

Anlage 2 zu Teil II A 2 - Gebäudegrundriss

Anlage 3 zu Teil II A 2 - Zubehörliste

Seite 16 von 62 Seiten

Teil II A 3

Nutzungsüberlassung

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Gegenstand der Vereinbarung sind Räumlichkeiten für den Hort Am Kannenstieg/Milchweg (Räume mit einer Fläche von insgesamt m²) welche sich mit Wirkung vom 01.08.2004 in Nutzung des Trägers befinden, sowie die Mitbenutzung von Gemeinschaftsanlagen der Grundschule "Am Kannenstieg" (siehe Anlagen 1 und 2 zu Vertragsteil II A 3).
- (2) Für die übergebenen Räumlichkeiten werden zur Gewährleistung der Verschlusssicherheit individuelle Regelungen zwischen der/dem Leiter/-in der Schule und dem Träger getroffen.

§ 2 Zweck/Nutzung

- (1) Die Stadt überlässt dem Träger die genannten Räume und Gemeinschaftsanlagen zur Betreuung der Hortkinder der Grundschule. Eine anderweitige Nutzung der übergebenen Räumlichkeiten ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt zulässig (z.B. Angebote offener Kinder- und Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII).
- (2) Die Räume und Gemeinschaftsanlagen werden in dem Zustand übergeben, in dem sie sich befinden. Der Träger hat diese eingehend besichtigt und erkennt diesen Zustand als vereinbarungsgemäß an. Die Überlassung erfolgt insoweit unter Ausschluss jeder Gewähr für die Beschaffenheit und Funktionsfähigkeit der überlassenen Räume und Gemeinschaftsanlagen, der baulichen und technischen Anlagen und des gesamten Zubehörs gem. Zubehörliste (Anlage 3 zu Vertragsteil II A 3).

§ 3 Nutzungsdauer

Die Nutzung erfolgt ab 01.08.2004 und läuft auf unbestimmte Zeit mit einer 7-monatigen Kündigungsfrist jeweils zum 31. Juli eines jeden Jahres (Schuljahresende).

§ 4 Kosten

(1) Der Träger ist verpflichtet ab 01.01.2005 ganz oder teilweise alle Kosten, die sich aus dem Besitz und dem Betrieb des Überlassungsgegenstandes ergeben, zu tragen. Der Träger übernimmt insbesondere auch alle in § 2 Betriebskostenverordnung (derzeit gültig in der Fassung vom 25.11.2003) aufgestellten Positionen,

Seite 17 von 62 Seiten

soweit diese anfallen, sowie neue Betriebskosten, die durch Gesetz oder Verordnung künftig eingeführt werden. Die Höhe der hierauf zu leistenden Vorauszahlungen (Abschläge) wird dem Träger erstmalig bis zum 30.09.2004 und in den Folgejahren nach Absprache durch die Stadt mitgeteilt werden. Dabei sind die anfallenden Betriebskosten zu 100 Prozent für jene Räume durch den Träger zu übernehmen, die in seiner alleinigen Nutzung stehen. Die an den Grundschulen bestehenden Verträge für Wärme, Strom, Wasser/Abwasser und Niederschlag mit der SWM werden anerkannt.

(2) Die an den Grundschulen bestehenden Reinigungsverträge werden vom Träger anerkannt. Die Kontrolle über die ordnungsgemäße Ausführung der Reinigungsleistungen obliegt dem Schulhausmeister. Qualitätsmängel und andere Beanstandungen sind über die/den zuständige(n) Schulleiter/-in unverzüglich der Stadt zu melden. Für die Mitnutzung von Räumen an den einzelnen Standorten, wie z. B. Unterrichts-, Sanitärräume, Schulbibliothek, Sporträume- und hallen sind gesonderte Vereinbarungen mit der/dem Leiter/-in der Schule zu treffen. Die entsprechende Haus-, Hallenordnung sowie Sicherheitsbestimmungen der verschiedenen Funktionsräume werden dann Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 5 Instandhaltung/Instandsetzung/Schönheitsreparaturen

- (1) Die Stadt übernimmt die Instandhaltung und Instandsetzung des Gebäudes an Dach- und Fach, das heißt die Instandsetzung des Daches und der Fassade (Mauerwerk) sowie der Leitungssysteme, soweit diese unter Putz in der Wand verlegt sind. Etwaige Schäden bzw. Mängel sind der Stadt unverzüglich durch den Träger anzuzeigen. Der Träger ist verpflichtet, die genutzten Räume und Gemeinschaftsanlagen pfleglich zu behandeln und hat für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen.
- (2) Der Träger ist verantwortlich und trägt die Kosten für Maßnahmen der Instandhaltung im Sinne der DIN 31051 des Gebäudes und der Freiflächen. Die Arbeiten sind fachmännisch durchzuführen. Verursacht der Träger oder ein von ihm Beauftragter Schäden bei der Ausführung von Instandhaltungsmaßnahmen oder Schönheitsreparaturen, so trägt der Träger die Kosten für die Behebung.
- (3) Schönheitsreparaturen in den vom Träger genutzten Räumen und Gemeinschaftsanlagen sind durch diesen fachgerecht und auf eigene Kosten auszuführen. Dies erfolgt, wie alle zur Durchführung des Hortbetriebes erforderlichen Maßnahmen auch eventuelle bauliche und technische Veränderungen die mit der Nutzung der Räume bzw. zur Erteilung der Betriebserlaubnis notwendig sind und ebenfalls auf Kosten des Trägers ausgeführt werden, in vorheriger Abstimmung mit der Stadt.

§ 6 Verkehrssicherungspflicht/Haftung

Seite 18 von 62 Seiten

- (1) Der Träger übernimmt die Verkehrssicherungspflicht für die von ihm genutzten Räume und Gemeinschaftsanlagen. Hinsichtlich des Winterdienstes auf den Wegen des Schulgeländes, die nicht ausschließlich durch den Träger selbst genutzt werden, wird vereinbart, dass die Eis- und Schneeberäumung für diese Wege Bestanteil der von Hausmeister der Schule durchzuführenden Arbeiten ist. Sie erfolgt auf diese Weise regelmäßig nicht vor 6.00 Uhr, sofern die Beräumung bereits zu einem früheren Zeitpunkt notwendig sein sollte, ist dies allein durch den Träger abzusichern. Abweichende Regelungen sind im Einvernehmen zwischen dem Träger und dem/der Leiter/-in der Schule individuell abzustimmen und schriftlich festzuhalten.
- (2) Der Träger haftet für alle Schäden oder Unfälle, die sich unmittelbar aus der Nutzung im Zusammenhang mit der Hortbetreibung ergeben.
- (3) Der Träger verpflichtet sich, die Stadt von eventuellen Schadenersatzansprüchen Dritter, die sich aus Verletzung der Pflichten aus Abs. 1 und 2 ergeben, freizustellen.
- (4) Der vorhandene Fluchtplan ist gemeinsam zwischen Schulleiter/-in und Träger zu aktualisieren.
- (5) Entsprechend des Schließregimes werden dem Träger die notwendigen Schlüssel vom jeweiligen Schulhausmeister übergeben. Sollten dem Träger, seinen Mitarbeitern/-innen oder Dritten, denen der Träger Schlüssel übergeben hat, Schlüssel abhanden kommen, so hat der Träger die Aufwendungen zu ersetzen, die die Stadt zur Sicherung der Räume oder des Gebäudes für erforderlich hält. Den Neueinbau ganzer Schließanlagen hat der Träger dann nicht zu ersetzen, wenn er nachweist, dass durch den Schlüsselverlust die Sicherheit der Räume und Schule nicht gefährdet werden kann.

§ 7 Sonstige Vereinbarung

Der Träger stattet auf eigene Kosten die Einrichtung mit separaten Telefonanschlüssen aus.

§ 8 Beendigung

Der Träger ist verpflichtet, die überlassenen Räumlichkeiten nach Beendigung des Vereinbarungsverhältnisses zumindest in dem Zustand zu übergeben, in dem sie übernommen wurden. Die überlassenen Zubehörgegenstände oder gleichwertiger Ersatz sind mit herauszugeben.

§ 9 Schlussbestimmungen

Seite 19 von 62 Seiten

- (1) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auch eine Aufhebung dieser Schriftformklausel bedarf der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam werden, sollen die übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden. Der Vertrag ist dann seinem Sinn und Zweck entsprechend durch Bestimmungen zu ergänzen, die den unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen.
- (2) Der Vertrag wird vorbehaltlich der Erteilung bzw. Gültigkeit einer Betriebserlaubnis für den jeweiligen Standort abgeschlossen. Sollten wider Erwarten Probleme bei der Erteilung der Betriebserlaubnis auftreten, so werden die Vertragspartner sich bemühen, diese gemeinsam zu beheben.

Anlagen zu Vertragsteil II:

Anlage 1 zu Teil II A 3 - Flurkartenauszug Anlage 2 zu Teil II A 3 - Gebäudegrundriss Anlage 3 zu Teil II A 3 - Zubehörliste

Seite 20 von 62 Seiten

Teil II A 4

Nutzungsüberlassung

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (2) Für die übergebenen Räumlichkeiten werden zur Gewährleistung der Verschlusssicherheit individuelle Regelungen zwischen der/dem Leiter/-in der Schule und dem Träger getroffen.

§ 2 Zweck/Nutzung

- (1) Die Stadt überlässt dem Träger die genannten Räume und Gemeinschaftsanlagen zur Betreuung der Hortkinder der Grundschule. Eine anderweitige Nutzung der übergebenen Räumlichkeiten ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt zulässig (z.B. Angebote offener Kinder- und Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII).
- (2) Die Räume und Gemeinschaftsanlagen werden in dem Zustand übergeben, in dem sie sich befinden. Der Träger hat diese eingehend besichtigt und erkennt diesen Zustand als vereinbarungsgemäß an. Die Überlassung erfolgt insoweit unter Ausschluss jeder Gewähr für die Beschaffenheit und Funktionsfähigkeit der überlassenen Räume und Gemeinschaftsanlagen, der baulichen und technischen Anlagen und des gesamten Zubehörs gem. Zubehörliste (Anlage 3 zu Vertragsteil II A 4).

§ 3 Nutzungsdauer

Die Nutzung erfolgt ab 01.08.2004 und läuft auf unbestimmte Zeit mit einer 7-monatigen Kündigungsfrist jeweils zum 31. Juli eines jeden Jahres (Schuljahresende).

§ 4 Kosten

(1) Der Träger ist verpflichtet ab 01.01.2005 ganz oder teilweise alle Kosten, die sich aus dem Besitz und dem Betrieb des Überlassungsgegenstandes ergeben, zu tragen. Der Träger übernimmt insbesondere auch alle in § 2 Betriebskostenverordnung (derzeit gültig in der Fassung vom 25.11.2003) aufgestellten Positionen, soweit diese anfallen, sowie neue Betriebskosten, die durch Gesetz oder Verord-

Seite 21 von 62 Seiten

nung künftig eingeführt werden. Die Höhe der hierauf zu leistenden Vorauszahlungen (Abschläge) wird dem Träger erstmalig bis zum 30.09.2004 und in den Folgejahren nach Absprache durch die Stadt mitgeteilt werden. Dabei sind die anfallenden Betriebskosten zu 100 Prozent für jene Räume durch den Träger zu übernehmen, die in seiner alleinigen Nutzung stehen. Die an den Grundschulen bestehenden Verträge für Wärme, Strom, Wasser/Abwasser und Niederschlag mit der SWM werden anerkannt.

(2) Die an den Grundschulen bestehenden Reinigungsverträge werden vom Träger anerkannt. Die Kontrolle über die ordnungsgemäße Ausführung der Reinigungsleistungen obliegt dem Schulhausmeister. Qualitätsmängel und andere Beanstandungen sind über die/den zuständige(n) Schulleiter/-in unverzüglich der Stadt zu melden. Für die Mitnutzung von Räumen an den einzelnen Standorten, wie z. B. Unterrichts-, Sanitärräume, Schulbibliothek, Sporträume- und hallen sind gesonderte Vereinbarungen mit der/dem Leiter/-in der Schule zu treffen. Die entsprechende Haus-, Hallenordnung sowie Sicherheitsbestimmungen der verschiedenen Funktionsräume werden dann Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 5 Instandhaltung/Instandsetzung/Schönheitsreparaturen

- (1) Die Stadt übernimmt die Instandhaltung und Instandsetzung des Gebäudes an Dach- und Fach, das heißt die Instandsetzung des Daches und der Fassade (Mauerwerk) sowie der Leitungssysteme, soweit diese unter Putz in der Wand verlegt sind. Etwaige Schäden bzw. Mängel sind der Stadt unverzüglich durch den Träger anzuzeigen. Der Träger ist verpflichtet, die genutzten Räume und Gemeinschaftsanlagen pfleglich zu behandeln und hat für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen.
- (2) Der Träger ist verantwortlich und trägt die Kosten für Maßnahmen der Instandhaltung im Sinne der DIN 31051 des Gebäudes und der Freiflächen. Die Arbeiten sind fachmännisch durchzuführen. Verursacht der Träger oder ein von ihm Beauftragter Schäden bei der Ausführung von Instandhaltungsmaßnahmen oder Schönheitsreparaturen, so trägt der Träger die Kosten für die Behebung.
- (3) Schönheitsreparaturen in den vom Träger genutzten Räumen und Gemeinschaftsanlagen sind durch diesen fachgerecht und auf eigene Kosten auszuführen. Dies erfolgt, wie alle zur Durchführung des Hortbetriebes erforderlichen Maßnahmen auch eventuelle bauliche und technische Veränderungen die mit der Nutzung der Räume bzw. zur Erteilung der Betriebserlaubnis notwendig sind und ebenfalls auf Kosten des Trägers ausgeführt werden, in vorheriger Abstimmung mit der Stadt.

§ 6 Verkehrssicherungspflicht/Haftung

Seite 22 von 62 Seiten

- (1) Der Träger übernimmt die Verkehrssicherungspflicht für die von ihm genutzten Räume und Gemeinschaftsanlagen. Hinsichtlich des Winterdienstes auf den Wegen des Schulgeländes, die nicht ausschließlich durch den Träger selbst genutzt werden, wird vereinbart, dass die Eis- und Schneeberäumung für diese Wege Bestanteil der von Hausmeister der Schule durchzuführenden Arbeiten ist. Sie erfolgt auf diese Weise regelmäßig nicht vor 6.00 Uhr, sofern die Beräumung bereits zu einem früheren Zeitpunkt notwendig sein sollte, ist dies allein durch den Träger abzusichern. Abweichende Regelungen sind im Einvernehmen zwischen dem Träger und dem/der Leiter/-in der Schule individuell abzustimmen und schriftlich festzuhalten.
- (2) Der Träger haftet für alle Schäden oder Unfälle, die sich unmittelbar aus der Nutzung im Zusammenhang mit der Hortbetreibung ergeben.
- (3) Der Träger verpflichtet sich, die Stadt von eventuellen Schadenersatzansprüchen Dritter, die sich aus Verletzung der Pflichten aus Abs. 1 und 2 ergeben, freizustellen.
- (4) Der vorhandene Fluchtplan ist gemeinsam zwischen Schulleiter/-in und Träger zu aktualisieren.
- (5) Entsprechend des Schließregimes werden dem Träger die notwendigen Schlüssel vom jeweiligen Schulhausmeister übergeben. Sollten dem Träger, seinen Mitarbeitern/-innen oder Dritten, denen der Träger Schlüssel übergeben hat, Schlüssel abhanden kommen, so hat der Träger die Aufwendungen zu ersetzen, die die Stadt zur Sicherung der Räume oder des Gebäudes für erforderlich hält. Den Neueinbau ganzer Schließanlagen hat der Träger dann nicht zu ersetzen, wenn er nachweist, dass durch den Schlüsselverlust die Sicherheit der Räume und Schule nicht gefährdet werden kann.

§ 7 Sonstige Vereinbarung

Der Träger stattet auf eigene Kosten die Einrichtung mit separaten Telefonanschlüssen aus.

§ 8 Beendigung

Der Träger ist verpflichtet, die überlassenen Räumlichkeiten nach Beendigung des Vereinbarungsverhältnisses zumindest in dem Zustand zu übergeben, in dem sie übernommen wurden. Die überlassenen Zubehörgegenstände oder gleichwertiger Ersatz sind mit herauszugeben.

§ 9 Schlussbestimmungen

Seite 23 von 62 Seiten

- (1) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auch eine Aufhebung dieser Schriftformklausel bedarf der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam werden, sollen die übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden. Der Vertrag ist dann seinem Sinn und Zweck entsprechend durch Bestimmungen zu ergänzen, die den unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen.
- (2) Der Vertrag wird vorbehaltlich der Erteilung bzw. Gültigkeit einer Betriebserlaubnis für den jeweiligen Standort abgeschlossen. Sollten wider Erwarten Probleme bei der Erteilung der Betriebserlaubnis auftreten, so werden die Vertragspartner sich bemühen, diese gemeinsam zu beheben.

Anlagen zu Vertragsteil II:

Anlage 1 zu Teil II A 4 - Flurkartenauszug Anlage 2 zu Teil II A 4 - Gebäudegrundriss

Anlage 3 zu Teil II A 4 - Zubehörliste

Seite 24 von 62 Seiten

Teil II B 1

Vertrag zur Überlassung der Liegenschaften, Immobilien und des Inventars kommunaler Kinderbetreuungseinrichtungen

Präambel

- (1) Auf der Grundlage des in der.....Sitzung gefassten Beschlusses des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg, Beschluss Nr.vom......wird der nachstehende Leihvertrag geschlossen.
- (2) Der Träger hat unverzüglich nach Vertragsabschluss (spätestens zum Ablauf des Folgemonats nach Vertragsabschluss) und alle 3 Jahre (spätestens zum Ablauf des Monats entsprechend Vertragsabschluss) eine Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes zum Nachweis der Erfüllung der steuerlichen Vorschriften für die Gemeinnützigkeit vorzulegen.

§ 1 Vertragsgegenstand/Leihobjekt

- (1) Die Stadt Magdeburg ist Eigentümerin des Grundstückes und des Gebäudes Georg-Singer-Straße 9, in 39128 Magdeburg, Flur 268, Flurstück 236. Der Lageplan des Grundstücks ist als Anlage 1 Vertragsbestandteil.
- (2) Vertragsgegenstand ist das Gebäude gemäß Abs. 1 mit dem dazugehörigen Grundstück. Die Gesamtgrundstücksfläche beträgt 5.628 m². Das Gebäude mit einer Größe von 3000,03 m² Nettogrundfläche und die dazugehörigen Außenanlagen evtl. nähere Bezeichnung sind im Lageplan (Anlage1) gelb markiert.
- (3) Das Gebäude und die Außenanlagen werden dem Träger mit einer Grundausstattung an Inventar und Einrichtungsgegenständen gemäß Anlage 2 übergeben. Die Anlage 2 ist Vertragsbestandteil.
- (4) Das am Tag der Übergabe von den Vertragsparteien erstellte und unterzeichnete Übergabeprotokoll ist als Anlage 3 Vertragsbestandteil. Aufzunehmen sind u. a. der Zustand der Räume, Art und Anzahl der Einbauten, Versorgungseinrichtungen sowie Schäden und Mängel am Leihobjekt.
- (5) Der Träger übernimmt das Leihobjekt in dem besichtigten und derzeitigen Zustand und erkennt diesen als vertragsgemäß an. Erforderliche Maßnahmen zur Einhaltung öffentlich rechtlicher Vorschriften gehen zu Lasten des Trägers.
- (6) Aus dem Vorhandensein von Schäden oder Mängeln des Leihobjektes, einschließlich derer, die nicht in das Protokoll aufgenommen sind, kann der Träger keine Rechte gegen die Stadt herleiten, ausgenommen Schäden an Dach und Fach gemäß § 5 (2).

Seite 25 von 62 Seiten

§ 2 Zweck der Nutzung/Nutzungsbeschränkung

- (1) Die Stadt gestattet dem Träger unentgeltlichen Gebrauch des im § 1 Abs. 2 bezeichneten Vertragsgegenstandes zum Zwecke der Betriebsführung einer Kindertageseinrichtung unter Einhaltung der Gesetze zur Kinderförderung, insbesondere des Kinder- und Jugendgesetzes gemäß SGB VIII. Evtl. Erläuterung des Nutzungszwecks. Das Leihobjekt wird als Kinderkrippe "Feldmäuse" und Kindertagesstätte "Kuschelbären" geführt. Die Betriebsführung der Einrichtung steht im Einklang mit der Satzung des Trägers. Satzungsänderungen sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Der Träger darf das Grundstück und die Räumlichkeiten nur zu dem im § 2 Abs. 1 vorgesehenen Zweck nutzen. Eine Überlassung oder Untervermietung, auch von Teilen, an Dritte darf nur mit schriftlicher Einwilligung der Stadt erfolgen.
- (3) Bei Überlassung des Leihobjektes, unbeschadet einer Einwilligung, auch von Teilen, an Dritte, kommt der Träger für jegliches Verschulden des Dritten im Sinne des Vertrages auf.
- (4) Der Träger hat den Betrieb im Sinne gegenseitiger Rücksichtnahme so zu führen, dass sich hieraus keine Störungen gegenüber Dritten und der benachbarten Objekte ergeben. Die Nutzung des Vertragsgegenstandes gemäß § 1 ist entsprechend der inhaltlichen Aufgabenübertragung zum Zwecke der Betriebsführung einer Kindertageseinrichtung nach außen sicher zu stellen. Eventuell zu erteilende öffentlich-rechtliche Genehmigungen und die Erfüllung gesetzlicher, satzungsmäßiger, behördlicher oder sonstiger Auflagen die im Zusammenhang mit dem Betrieb stehen, sind Sache des Trägers und gehen zu seinen Lasten.
- (5) Der Träger ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Stadt berechtigt, bauliche Maßnahmen und Veränderungen vorzunehmen, ausgenommen sind Maßnahmen nach § 5 (3). Die Einwilligung für bauliche Maßnahmen und Veränderungen ist mindestens zum Zeitpunkt der Einleitung der Planung zu beantragen, damit die Stadt ausreichend Zeit für die Prüfung hat. Der Träger haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit den von ihm vorgenommenen Baumaßnahmen entstehen. Für bauliche Maßnahmen und Veränderungen, unbeschadet einer Einwilligung, hat der Träger eine Dokumentation z. B. über Bestandsplanung, Leitungspläne, Wartungspläne anzulegen und der Stadt auf Verlangen vorzulegen. Für die baulichen Maßnahmen und Veränderungen gilt § 2 Abs. 3 entsprechend.
- (6) Der Träger hat die Hausordnung und einen Evakuierungs- und Rettungsplan auf seine Kosten für das Gebäude und die dazugehörigen Außenanlagen zu erstellen und an geeigneten Stellen auszuhängen. Regelungen zum Rauchverbot sind in der Hausordnung zu treffen. Der Träger übernimmt die Verantwortung für die Einhaltung der Hausordnung. Die Hausordnung ist der Stadt vor Inkraftsetzung zur Kenntnis zu geben.

Seite 26 von 62 Seiten

Dauer der Leihe/Kündigung des Leihvertrages

- (1) Das Leihverhältnis wird für einen Zeitraum von 3 Jahren, nämlich vom 01. August 2004 bis 31. Juli 2007 fest abgeschlossen. Es verlängert sich um dann noch 22 Jahre, also bis zum 31. Juli 2029, falls und sobald feststeht, dass das Leihobjekt bzw. das dazugehörige Grundstück nicht mit Restitutionsansprüchen i. S. des VermG behaftet ist. Die Stadt wird dem Träger sobald als möglich eine entsprechende Erklärung zukommen lassen, ob vermögensrechtliche Ansprüche bestehen. Verneinendenfalls wird diese Erklärung von den Vertragsparteien sodann zum Bestandteil dieses Vertrages gemacht.
- (2) Die Kündigungsfrist beträgt beiderseitig 7 Monate zum Ende eines Kalenderjahres.
- (3) Bei einem Fortsetzungswillen der Leihe über den vertraglichen Zeitraum hinaus, sind Neuverhandlungen aufzunehmen und ein neuer Vertrag abzuschließen. Ist der Abschluss eines Neuvertrages gewünscht, so ist dies 12 Monate vor Beendigung des bestehenden Leihvertrages von Seiten der Stadt oder des Trägers schriftlich anzuzeigen.
- (4) Die Nichteinhaltung wesentlicher Verpflichtungen aus diesem Vertrag berechtigen die Stadt nach erfolgloser Abmahnung zur fristlosen Kündigung gemäß § 3 Abs. 5.
- (5) Die Stadt kann die Leihe insbesondere kündigen, wenn
 - sie infolge eines nicht vorhersehbaren Umstandes der verliehenen Sache bedarf,
 - der Träger einen vertragswidrigen Gebrauch von der Sache macht, insbesondere unbefugt den Gebrauch einem Dritten überlässt oder die Sache durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfalt erheblich gefährdet,
 - der Träger nicht gemäß Präambel Abs. 2 eine Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes zum Nachweis der Erfüllung der steuerlichen Vorschriften für die Gemeinnützigkeit vorlegt,
 - über das Vermögen des Trägers ein Insolvenzverfahren eröffnet oder aber mangels Masse eine Eröffnung abgelehnt wird.

§ 4 Entgelte/Nebenkosten

- (1) Die Stadt gestattet dem Träger den im § 1 Abs. 2 bezeichneten Vertragsgegenstand unentgeltlich zu gebrauchen.
- (2) Alle öffentlichen Lasten und Nebenkosten (aus der Betriebskostenverordnung vom 25. November 2003 und etwaige gesetzlich neu hinzukommende) sind direkt vom Nutzer zu tragen oder der Stadt zu erstatten.

Seite 27 von 62 Seiten

- (3) Soweit möglich, sind Verträge für direkt abzurechnende Kosten z. B. Müllentsorgung, Reinigung, Wartung der technischen Anlagen von dem Träger unmittelbar mit den entsprechenden Unternehmen abzuschließen und dorthin abzurechnen.
- (4) Dem Träger ist bekannt, dass die Wärmeversorgung durch die Städtischen Werke Magdeburg (SWM), auf der Grundlage des Vertrages über die Übernahme von Wärmeversorgungsanlagen sowie über die Versorgung mit Nutzwärme, erfolgt. Der Träger verpflichtet sich in die bestehende Vertragsbeziehung einzutreten.
- (5) Die Verträge für Wärme, Strom, Wasser/ Abwasser und Niederschlag behalten ihre Gültigkeit. Der Träger verpflichtet sich in die bestehenden Vertragsbeziehungen einzutreten. Die Abrechnung dieser Kosten erfolgt direkt von der SWM an den Träger.
- (6) Kosten für Grundsteuer oder für Leistungen, die nicht direkt zwischen einem Unternehmen und dem Träger abgerechnet werden können, werden durch die Stadt abgerechnet. Für diese Kosten wird monatlich eine Vorauszahlung, spätestens am dritten Werktag porto- und spesenfrei, an die nachfolgende Bankverbindung...... Konto BLZ...... -......, bei der......-unter Angabe des Kassenzeichens-als Verwendungszweck, fällig. Für die fristgerechte Zahlung kommt es darauf an, dass der Zahlungseingang auf dem Konto der Stadt verzeichnet ist. Die Höhe der Vorauszahlung wird bis zur ersten Abrechnung dieser Nebenkosten auf 0,00 EUR monatlich festgelegt.
- (7) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass bei der Einführung einer betriebswirtschaftlichen Verwaltung der Gebäude von Seiten der Stadt eine Vertragsanpassung möglich ist, die dem Zweck der Nutzung der oder deren Finanzierung nicht gefährdet.

§ 5 Instandhaltung/Instandsetzung/Schönheitsreparaturen

- (1) Mängel am Vertragsgegenstand aus baulichen Maßnahmen, die vor der Übergabe des Leihobjektes durchgeführt wurden und für die Gewährleistungsansprüche bestehen, sind der Stadt sofort anzuzeigen. Für die Behebung dieser Mängel ist die Stadt verantwortlich.
- (2) Die Stadt übernimmt die Instandhaltung des Gebäudes an Dach- und Fach , d.h. die Instandsetzung des Daches und der Fassade (Mauerwerk) sowie der Leitungssysteme, soweit diese unter Putz in der Wand verlegt sind. Etwaige Schäden bzw. Mängel sind der Stadt unverzüglich durch den Träger anzuzeigen.
- (3) Für die Dauer des Vertragsverhältnisses ist der Träger verantwortlich und trägt die Kosten für Maßnahmen der Instandhaltung im Sinne der DIN 31051 des Gebäudes und der Außenanlagen. Die Arbeiten sind fachmännisch durchzuführen. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 5 bleiben unberührt. Verursacht der Träger oder ein von ihm Beauftragter einen Schaden bei der Ausführung von Instandhaltungsmaßnahmen im Sinne der DIN 31051 sowie Schönheitsreparaturen, so trägt der Träger die Kosten für die Behebung.

Seite 28 von 62 Seiten

- (4) Der Träger ist für die Instandhaltung von Inventar und Ausrüstungen sowie deren Ersatz verantwortlich. Im Falle der Rückgabe sind funktionstüchtiges Inventar und Ausrüstungen zur betriebsfähigen Ausstattung im Rahmen der aktuellen, von den Vertragspartnern abgestimmten Nutzung, zu übergeben.
- (5) Schönheitsreparaturen sind vom Träger auf seine Kosten zu übernehmen. Zu den Schönheitsreparaturen gehören insbesondere der Anstrich von Decken, Wänden, Holzteilen und Heizkörpern mit Heizrohren sowie das Tapezieren innerhalb der Räumlichkeiten.
 - Die Schönheitsreparaturen sind fachgerecht, dem Zweck entsprechend regelmäßig auszuführen, wenn das Ansehen der Räume mehr als unerheblich durch den Gebrauch beeinträchtigt ist.

§ 6 Versicherungen

- (1) Der Träger verpflichtet sich, alle für seine Tätigkeit erforderlichen Versicherungen auf seine Kosten abzuschließen, insbesondere eine Haftpflichtversicherung. Diese Versicherung ist der Stadt zur Kenntnisnahme vorzulegen.
- (2) Die Stadt schließt eine Gebäudefeuerversicherung (Feuer, Blitzschlag, Explosion) sowie die gesetzliche Gebäudehaftpflichtversicherung ab. Die Kosten dieser Versicherungen sind durch den Träger zu tragen und werden dem Träger durch die Stadt in Rechnung gestellt.
- (3) Des Weiteren ist der Träger berechtigt, darüber hinausgehende Versicherungen auf eigene Kosten abzuschließen. Der Abschluss weiterer Versicherungen liegt im Ermessen des Trägers und ist durch diesen eigenverantwortlich vorzunehmen. Eine Abstimmung im Vorwege des Abschlusses mit der Stadt, Sachgebiet Schadens- und Versicherungsangelegenheiten wird empfohlen.

§ 7 Haftung/Verkehrssicherungspflicht/Anliegerpflicht

- (1) Die Stadt überträgt die Verkehrssicherungspflicht für das unter § 1 näher bezeichnete Hausgrundstück auf den Träger. Zur Verkehrssicherungspflicht gehören insbesondere die regelmäßige Reinigung und die Pflicht, bei Schnee und Eiszu räumen und zu streuen.
- (2) Die Anliegerpflicht übernimmt der Träger für den "grün" gekennzeichneten Bereich im Lageplan Anlage 1. Dies beinhaltet entsprechend der Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg in der jeweils gültigen Fassung, die Reinigung des angrenzenden Teils der öffentlichen Straße sowie die Räum- und Streupflicht bei Schnee und Eis.
- (3) Der Träger stellt die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen Dritter für Schäden frei, die durch den Träger, seine Bediensteten und Beauftragten verursacht wer-

Seite 29 von 62 Seiten

- den. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Schäden vorsätzlich und grob fahrlässig durch die Stadt, deren Bedienstete oder Beauftragte verursacht wurden.
- (4) Der Träger ist verpflichtet, der Stadt sofort verkehrsgefährdende Zustände im Gebäude und auf dem dazugehörigem Grundstück sowie auf den Flächen gemäß § 7 Abs. 2 anzuzeigen und wenn möglich auch abzustellen. Erfolgt eine verspätete Anzeige, haftet der Träger für die Folgeschäden.

§ 8 Betreten des Grundstückes/Mängel

- (1) Beauftragte der Stadt sind berechtigt das Grundstück und das Gebäude zu jeder Geschäftszeit und in Begleitung Dritter nach vorhergehender Anmeldung zu betreten. Ein generelles Zutrittsrecht gilt in Havarie- und Notfällen.
- (2) Dabei festgestellte Mängel sowie alle sonst auftretenden Mängel (vgl. § 5 Abs. 3) sind vom Träger auf eigene Kosten innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Kommt der Träger dieser Aufforderung nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die Beseitigung der Mängel auf Kosten des Trägers zu veranlassen.

§ 9 Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Der Träger ist verpflichtet das Leihobjekt (vgl. § 1) gemäß § 604 BGB nach Beendigung des Vertragsverhältnisses in dem übernommenen oder einem gleichwertigen Zustand zurück zu geben. Maßgeblich für die Rückgabe des Leihobjektes ist das Übergabeprotokoll gemäß § 1 Abs. 4, welches den Ursprung des Leihobjektes dokumentiert.
- (2) Ist das Leihobjekt nicht in dem vertragsgemäß festgeschriebenem Rückgabezustand, so hat der Träger einen Wertausgleich zu leisten, in Höhe der Kosten, die von Seiten der Stadt aufzubringen sind, um das Leihobjekt in diesen vertragsgemäßen Rückgabezustand zu bringen.
- (3) Der Träger hat das Recht von ihm eingebrachte und endgültig selbst finanzierte Bestandteile (vgl. § 11 Abs. 2) wegzunehmen, wenn diese bei der Entfernung das Gebäude nicht funktionsunfähig machen.
 - Der Träger hat auf Verlangen der Stadt die Pflicht von ihm eingebrachte Bestandteile wegzunehmen, wenn diese bei der Entfernung das Gebäude nicht funktionsunfähig machen.
 - Abweichende Vereinbarungen für Aufwendungen (vgl. § 2 Abs. 5) bleiben unberührt. Ansonsten gehen eingebrachte Bestandteile des Gebäudes entschädigungslos auf die Stadt über.
- (4) Für alle baulichen Maßnahmen und Veränderungen, unbeschadet einer Einwilligung, ist der Träger verpflichtet, eine ordnungsgemäße Dokumentation z. B. über

Seite 30 von 62 Seiten

Bestandsplanung, Leitungspläne, Wartungspläne bei Rückgabe des Leihobjektes an die Stadt zu übergeben.

§ 10 Schadensersatzanspruch

Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch den Träger, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen, sind ausgeschlossen, sofern der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurde. Dies gilt nicht für Personenschäden.

§ 11 Aufwendungsersatzanspruch

- (1) Aufwendungen, die der Träger in den Vertragsgegenstand leistet, werden grundsätzlich nicht erstattet.
- (2) Abweichend hiervon können der Träger und die Stadt für Aufwendungen in das Grundstück Entschädigungen vereinbaren. Diese werden jedoch nur dann gezahlt, wenn es sich um tatsächliche Aufwendungen (vgl. § 11, Abs. 3) des Trägers handelt.
- (3) Nicht entschädigt werden Aufwendungen aus Mitteln der öffentlichen Förderung sowie Arbeitsleistungen, die im Rahmen von Vereinstätigkeit oder im Rahmen des freiwilligen ökologischen Jahres oder ähnlichem erbracht werden.

§ 12 Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Leistungen aus diesem Vertrag und die anlässlich dieses Vertrags zu erbringen sind ist Magdeburg.

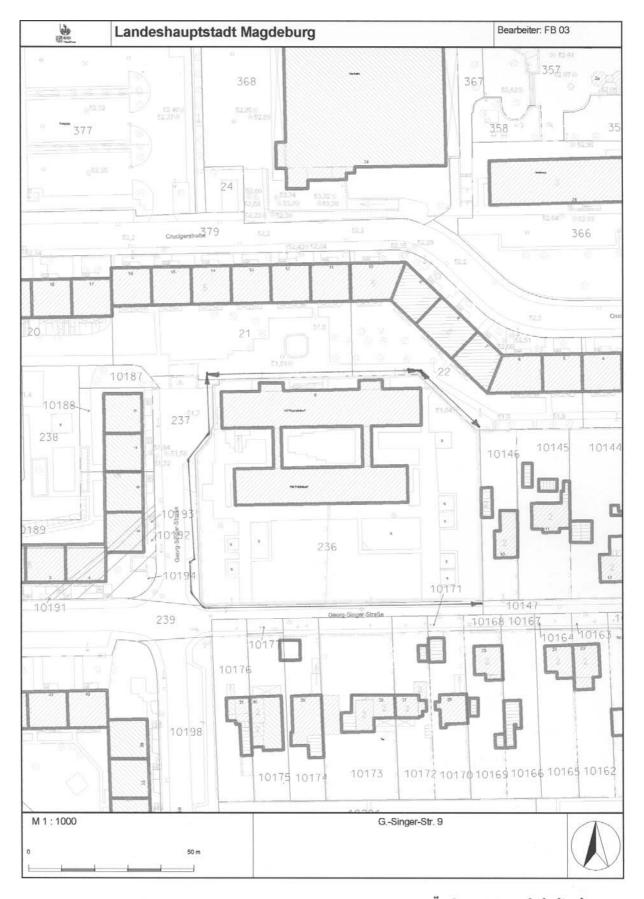
§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auch eine Aufhebung der Schriftformklausel bedarf der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, sollen die übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden. Der Vertrag ist dann seinem Sinn und Zweck entsprechend durch Bestimmungen zu ergänzen, die den unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen.

Seite 31 von 62 Seiten

Anlagen Teil II:

- Anlage 1 zu Teil II B 1 Lageplan des Grundstückes
- Anlage 2 zu Teil II B 1 Grundausstattung an Inventar und Einrichtungsgegenständen
- Anlage 3 zu Teil II B 1 Übergabeprotokoll



Anlage 1

Änderungen vorbehalten!

Seite 33 von 62 Seiten

Teil II B 2

Vertrag zur Überlassung der Liegenschaften, Immobilien und des Inventars kommunaler Kinderbetreuungseinrichtungen

Präambel

- (1) Auf der Grundlage des in der.....Sitzung gefassten Beschlusses des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg, Beschluss Nr.vom......wird der nachstehende Leihvertrag geschlossen.
- (2) Der Träger hat unverzüglich nach Vertragsabschluss (spätestens zum Ablauf des Folgemonats nach Vertragsabschluss) und alle 3 Jahre (spätestens zum Ablauf des Monats entsprechend Vertragsabschluss) eine Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes zum Nachweis der Erfüllung der steuerlichen Vorschriften für die Gemeinnützigkeit vorzulegen.

§ 1 Vertragsgegenstand/Leihobjekt

- (1) Die Stadt Magdeburg ist Eigentümerin des Grundstückes und des Gebäudes Bodestraße 3, in 39118 Magdeburg, in der Flur 354,Flurtstück 6537/9 (anteilig). Der Lageplan des Grundstücks ist als Anlage 1 Vertragsbestandteil.
- (2) Vertragsgegenstand ist das Gebäude gemäß Abs. 1 mit dem dazugehörigen Grundstück. Die Gesamtgrundstücksfläche beträgt 4.110 m². Das Gebäude mit einer Größe von 881 m² Nettogrundfläche und die dazugehörigen Außenanlagen sind im Lageplan (Anlage1) gelb markiert.
- (3) Das Gebäude und die Außenanlagen werden dem Träger mit einer Grundausstattung an Inventar und Einrichtungsgegenständen gemäß Anlage 2 übergeben. Die Anlage 2 ist Vertragsbestandteil.
- (4) Das am Tag der Übergabe von den Vertragsparteien erstellte und unterzeichnete Übergabeprotokoll ist als Anlage 3 Vertragsbestandteil. Aufzunehmen sind u. a. der Zustand der Räume, Art und Anzahl der Einbauten, Versorgungseinrichtungen sowie Schäden und Mängel am Leihobjekt.
- (5) Der Träger übernimmt das Leihobjekt in dem besichtigten und derzeitigen Zustand und erkennt diesen als vertragsgemäß an. Erforderliche Maßnahmen zur Einhaltung öffentlich rechtlicher Vorschriften gehen zu Lasten des Trägers.
- (6) Aus dem Vorhandensein von Schäden oder Mängeln des Leihobjektes, einschließlich derer, die nicht in das Protokoll aufgenommen sind, kann der Träger keine Rechte gegen die Stadt herleiten, ausgenommen Schäden an Dach und Fach gemäß § 5 (2).

Seite 34 von 62 Seiten

§ 2 Zweck der Nutzung/Nutzungsbeschränkung

- (1) Die Stadt gestattet dem Träger unentgeltlichen Gebrauch des im § 1 Abs. 2 bezeichneten Vertragsgegenstandes zum Zwecke der Betriebsführung einer Kindertageseinrichtung unter Einhaltung der Gesetze zur Kinderförderung, insbesondere des Kinder- und Jugendgesetzes gemäß SGB VIII. Evtl. Erläuterung des Nutzungszwecks. Das Leihobjekt wird als Kindertagesstätte "Kleiner Rabe" geführt. Die Betriebsführung der Einrichtung steht im Einklang mit der Satzung des Trägers. Satzungsänderungen sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Der Träger darf das Grundstück und die Räumlichkeiten nur zu dem im § 2 Abs. 1 vorgesehenen Zweck nutzen. Eine Überlassung oder Untervermietung, auch von Teilen, an Dritte darf nur mit schriftlicher Einwilligung der Stadt erfolgen.
- (3) Bei Überlassung des Leihobjektes, unbeschadet einer Einwilligung, auch von Teilen, an Dritte, kommt der Träger für jegliches Verschulden des Dritten im Sinne des Vertrages auf.
- (4) Der Träger hat den Betrieb im Sinne gegenseitiger Rücksichtnahme so zu führen, dass sich hieraus keine Störungen gegenüber Dritten und der benachbarten Objekte ergeben. Die Nutzung des Vertragsgegenstandes gemäß § 1 ist entsprechend der inhaltlichen Aufgabenübertragung zum Zwecke der Betriebsführung einer Kindertageseinrichtung nach außen sicher zu stellen. Eventuell zu erteilende öffentlich-rechtliche Genehmigungen und die Erfüllung gesetzlicher, satzungsmäßiger, behördlicher oder sonstiger Auflagen die im Zusammenhang mit dem Betrieb stehen, sind Sache des Trägers und gehen zu seinen Lasten.
- (5) Der Träger ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Stadt berechtigt, bauliche Maßnahmen und Veränderungen vorzunehmen, ausgenommen sind Maßnahmen nach § 5 (3). Die Einwilligung für bauliche Maßnahmen und Veränderungen ist mindestens zum Zeitpunkt der Einleitung der Planung zu beantragen, damit die Stadt ausreichend Zeit für die Prüfung hat. Der Träger haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit den von ihm vorgenommenen Baumaßnahmen entstehen. Für bauliche Maßnahmen und Veränderungen, unbeschadet einer Einwilligung, hat der Träger eine Dokumentation z. B. über Bestandsplanung, Leitungspläne, Wartungspläne anzulegen und der Stadt auf Verlangen vorzulegen. Für die baulichen Maßnahmen und Veränderungen gilt § 2 Abs. 3 entsprechend.
- (6) Der Träger hat die Hausordnung und einen Evakuierungs- und Rettungsplan auf seine Kosten für das Gebäude und die dazugehörigen Außenanlagen zu erstellen und an geeigneten Stellen auszuhängen. Regelungen zum Rauchverbot sind in der Hausordnung zu treffen. Der Träger übernimmt die Verantwortung für die Einhaltung der Hausordnung. Die Hausordnung ist der Stadt vor Inkraftsetzung zur Kenntnis zu geben.

§ 3 Dauer der Leihe/Kündigung des Leihvertrages

Seite 35 von 62 Seiten

- (1) Das Leihverhältnis wird für einen Zeitraum von 3 Jahren, nämlich vom 01. August 2004 bis 31. Juli 2007 fest abgeschlossen. Es verlängert sich um dann noch 22 Jahre, also bis zum 31. Juli 2029, falls und sobald feststeht, dass das Leihobjekt bzw. das dazugehörige Grundstück nicht mit Restitutionsansprüchen i. S. des VermG behaftet ist. Die Stadt wird dem Träger sobald als möglich eine entsprechende Erklärung zukommen lassen, ob vermögensrechtliche Ansprüche bestehen. Verneinendenfalls wird diese Erklärung von den Vertragsparteien sodann zum Bestandteil dieses Vertrages gemacht.
- (2) Die Kündigungsfrist beträgt beiderseitig 7 Monate zum Ende eines Kalenderjahres.
- (3) Bei einem Fortsetzungswillen der Leihe über den vertraglichen Zeitraum hinaus, sind Neuverhandlungen aufzunehmen und ein neuer Vertrag abzuschließen. Ist der Abschluss eines Neuvertrages gewünscht, so ist dies 12 Monate vor Beendigung des bestehenden Leihvertrages von Seiten der Stadt oder des Trägers schriftlich anzuzeigen.
- (4) Die Nichteinhaltung wesentlicher Verpflichtungen aus diesem Vertrag berechtigen die Stadt nach erfolgloser Abmahnung zur fristlosen Kündigung gemäß § 3 Abs. 5.
- (5) Die Stadt kann die Leihe insbesondere kündigen, wenn
 - sie infolge eines nicht vorhersehbaren Umstandes der verliehenen Sache bedarf,
 - der Träger einen vertragswidrigen Gebrauch von der Sache macht, insbesondere unbefugt den Gebrauch einem Dritten überlässt oder die Sache durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfalt erheblich gefährdet,
 - der Träger nicht gemäß Präambel Abs. 2 eine Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes zum Nachweis der Erfüllung der steuerlichen Vorschriften für die Gemeinnützigkeit vorlegt,
 - über das Vermögen des Trägers ein Insolvenzverfahren eröffnet oder aber mangels Masse eine Eröffnung abgelehnt wird.

§ 4 Entgelte/Nebenkosten

- (1) Die Stadt gestattet dem Träger den im § 1 Abs. 2 bezeichneten Vertragsgegenstand unentgeltlich zu gebrauchen.
- (2) Alle öffentlichen Lasten und Nebenkosten (aus der Betriebskostenverordnung vom 25. November 2003 und etwaige gesetzlich neu hinzukommende) sind direkt vom Nutzer zu tragen oder der Stadt zu erstatten.
- (3) Soweit möglich, sind Verträge für direkt abzurechnende Kosten z. B. Müllentsorgung, Reinigung, Wartung der technischen Anlagen von dem Träger unmittelbar mit den entsprechenden Unternehmen abzuschließen und dorthin abzurechnen.

Seite 36 von 62 Seiten

- (4) Dem Träger ist bekannt, dass die Wärmeversorgung durch die Städtischen Werke Magdeburg (SWM), auf der Grundlage des Vertrages über die Übernahme von Wärmeversorgungsanlagen sowie über die Versorgung mit Nutzwärme, erfolgt. Der Träger verpflichtet sich in die bestehende Vertragsbeziehung einzutreten.
- (5) Die Verträge für Wärme, Strom, Wasser/ Abwasser und Niederschlag behalten ihre Gültigkeit. Der Träger verpflichtet sich in die bestehenden Vertragsbeziehungen einzutreten. Die Abrechnung dieser Kosten erfolgt direkt von der SWM an den Träger.
- (6) Kosten für Grundsteuer oder für Leistungen, die nicht direkt zwischen einem Unternehmen und dem Träger abgerechnet werden können, werden durch die Stadt abgerechnet. Für diese Kosten wird monatlich eine Vorauszahlung, spätestens am dritten Werktag porto- und spesenfrei, an die nachfolgende Bankverbindung...... Konto BLZ...... -......, bei der......unter Angabe des Kassenzeichens-......als Verwendungszweck, fällig. Für die fristgerechte Zahlung kommt es darauf an, dass der Zahlungseingang auf dem Konto der Stadt verzeichnet ist. Die Höhe der Vorauszahlung wird bis zur ersten Abrechnung dieser Nebenkosten auf 0,00 EUR monatlich festgelegt.
- (7) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass bei der Einführung einer betriebswirtschaftlichen Verwaltung der Gebäude von Seiten der Stadt eine Vertragsanpassung möglich ist, die dem Zweck der Nutzung der oder deren Finanzierung nicht gefährdet.

§ 5 Instandhaltung/Instandsetzung/Schönheitsreparaturen

- (1) Mängel am Vertragsgegenstand aus baulichen Maßnahmen, die vor der Übergabe des Leihobjektes durchgeführt wurden und für die Gewährleistungsansprüche bestehen, sind der Stadt sofort anzuzeigen. Für die Behebung dieser Mängel ist die Stadt verantwortlich.
- (2) Die Stadt übernimmt die Instandhaltung des Gebäudes an Dach- und Fach, d.h. die Instandsetzung des Daches und der Fassade (Mauerwerk) sowie der Leitungssysteme, soweit diese unter Putz in der Wand verlegt sind. Etwaige Schäden bzw. Mängel sind der Stadt unverzüglich durch den Träger anzuzeigen.
- (3) Für die Dauer des Vertragsverhältnisses ist der Träger verantwortlich und trägt die Kosten für Maßnahmen der Instandhaltung im Sinne der DIN 31051 des Gebäudes und der Außenanlagen. Die Arbeiten sind fachmännisch durchzuführen. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 5 bleiben unberührt. Verursacht der Träger oder ein von ihm Beauftragter einen Schaden bei der Ausführung von Instandhaltungsmaßnahmen im Sinne der DIN 31051 sowie Schönheitsreparaturen, so trägt der Träger die Kosten für die Behebung.
- (4) Der Träger ist für die Instandhaltung von Inventar und Ausrüstungen sowie deren Ersatz verantwortlich. Im Falle der Rückgabe sind funktionstüchtiges Inventar und

Seite 37 von 62 Seiten

Ausrüstungen zur betriebsfähigen Ausstattung im Rahmen der aktuellen, von den Vertragspartnern abgestimmten Nutzung, zu übergeben.

(5) Schönheitsreparaturen sind vom Träger auf seine Kosten zu übernehmen. Zu den Schönheitsreparaturen gehören insbesondere der Anstrich von Decken, Wänden, Holzteilen und Heizkörpern mit Heizrohren sowie das Tapezieren innerhalb der Räumlichkeiten.

Die Schönheitsreparaturen sind fachgerecht, dem Zweck entsprechend regelmäßig auszuführen, wenn das Ansehen der Räume mehr als unerheblich durch den Gebrauch beeinträchtigt ist.

§ 6 Versicherungen

- (1) Der Träger verpflichtet sich, alle für seine Tätigkeit erforderlichen Versicherungen auf seine Kosten abzuschließen, insbesondere eine Haftpflichtversicherung. Diese Versicherung ist der Stadt zur Kenntnisnahme vorzulegen.
- (2) Die Stadt schließt eine Gebäudefeuerversicherung (Feuer, Blitzschlag, Explosion) sowie die gesetzliche Gebäudehaftpflichtversicherung ab. Die Kosten dieser Versicherungen sind durch den Träger zu tragen und werden dem Träger durch die Stadt in Rechnung gestellt.
- (3) Des Weiteren ist der Träger berechtigt, darüber hinausgehende Versicherungen auf eigene Kosten abzuschließen. Der Abschluss weiterer Versicherungen liegt im Ermessen des Trägers und ist durch diesen eigenverantwortlich vorzunehmen. Eine Abstimmung im Vorwege des Abschlusses mit der Stadt, Sachgebiet Schadens- und Versicherungsangelegenheiten wird empfohlen.

§ 7 Haftung/Verkehrssicherungspflicht/Anliegerpflicht

- (1) Die Stadt überträgt die Verkehrssicherungspflicht für das unter § 1 näher bezeichnete Hausgrundstück auf den Träger. Zur Verkehrssicherungspflicht gehören insbesondere die regelmäßige Reinigung und die Pflicht, bei Schnee und Eiszu räumen und zu streuen.
- (2) Die Anliegerpflicht übernimmt der Träger für den "grün" gekennzeichneten Bereich im Lageplan Anlage 1. Dies beinhaltet entsprechend der Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg in der jeweils gültigen Fassung, die Reinigung des angrenzenden Teils der öffentlichen Straße sowie die Räum- und Streupflicht bei Schnee und Eis.
- (3) Der Träger stellt die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen Dritter für Schäden frei, die durch den Träger, seine Bediensteten und Beauftragten verursacht werden. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Schäden vorsätzlich und grob fahrlässig durch die Stadt, deren Bedienstete oder Beauftragte verursacht wurden.

Seite 38 von 62 Seiten

(4) Der Träger ist verpflichtet, der Stadt sofort verkehrsgefährdende Zustände im Gebäude und auf dem dazugehörigem Grundstück sowie auf den Flächen gemäß § 7 Abs. 2 anzuzeigen und wenn möglich auch abzustellen. Erfolgt eine verspätete Anzeige, haftet der Träger für die Folgeschäden.

§ 8 Betreten des Grundstückes/Mängel

- (1) Beauftragte der Stadt sind berechtigt das Grundstück und das Gebäude zu jeder Geschäftszeit und in Begleitung Dritter nach vorhergehender Anmeldung zu betreten. Ein generelles Zutrittsrecht gilt in Havarie- und Notfällen.
- (2) Dabei festgestellte Mängel sowie alle sonst auftretenden Mängel (vgl. § 5 Abs. 3) sind vom Träger auf eigene Kosten innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Kommt der Träger dieser Aufforderung nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die Beseitigung der Mängel auf Kosten des Trägers zu veranlassen.

§ 9 Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Der Träger ist verpflichtet das Leihobjekt (vgl. § 1) gemäß § 604 BGB nach Beendigung des Vertragsverhältnisses in dem übernommenen oder einem gleichwertigen Zustand zurück zu geben. Maßgeblich für die Rückgabe des Leihobjektes ist das Übergabeprotokoll gemäß § 1 Abs. 4, welches den Ursprung des Leihobjektes dokumentiert.
- (2) Ist das Leihobjekt nicht in dem vertragsgemäß festgeschriebenem Rückgabezustand, so hat der Träger einen Wertausgleich zu leisten, in Höhe der Kosten, die von Seiten der Stadt aufzubringen sind, um das Leihobjekt in diesen vertragsgemäßen Rückgabezustand zu bringen.
- (3) Der Träger hat das Recht von ihm eingebrachte und endgültig selbst finanzierte Bestandteile (vgl. § 11 Abs. 2) wegzunehmen, wenn diese bei der Entfernung das Gebäude nicht funktionsunfähig machen.
 - Der Träger hat auf Verlangen der Stadt die Pflicht von ihm eingebrachte Bestandteile wegzunehmen, wenn diese bei der Entfernung das Gebäude nicht funktionsunfähig machen.
 - Abweichende Vereinbarungen für Aufwendungen (vgl. § 2 Abs. 5) bleiben unberührt. Ansonsten gehen eingebrachte Bestandteile des Gebäudes entschädigungslos auf die Stadt über.
- (4) Für alle baulichen Maßnahmen und Veränderungen, unbeschadet einer Einwilligung, ist der Träger verpflichtet, eine ordnungsgemäße Dokumentation z. B. über Bestandsplanung, Leitungspläne, Wartungspläne bei Rückgabe des Leihobjektes an die Stadt zu übergeben.

Seite 39 von 62 Seiten

§ 10 Schadensersatzanspruch

Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch den Träger, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen, sind ausgeschlossen, sofern der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurde. Dies gilt nicht für Personenschäden.

§ 11 Aufwendungsersatzanspruch

- (1) Aufwendungen, die der Träger in den Vertragsgegenstand leistet, werden grundsätzlich nicht erstattet.
- (2) Abweichend hiervon können der Träger und die Stadt für Aufwendungen in das Grundstück Entschädigungen vereinbaren. Diese werden jedoch nur dann gezahlt, wenn es sich um tatsächliche Aufwendungen (vgl. § 11, Abs. 3) des Trägers handelt.
- (3) Nicht entschädigt werden Aufwendungen aus Mitteln der öffentlichen Förderung sowie Arbeitsleistungen, die im Rahmen von Vereinstätigkeit oder im Rahmen des freiwilligen ökologischen Jahres oder ähnlichem erbracht werden.

§ 12 Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Leistungen aus diesem Vertrag und die anlässlich dieses Vertrags zu erbringen sind ist Magdeburg.

Seite 40 von 62 Seiten

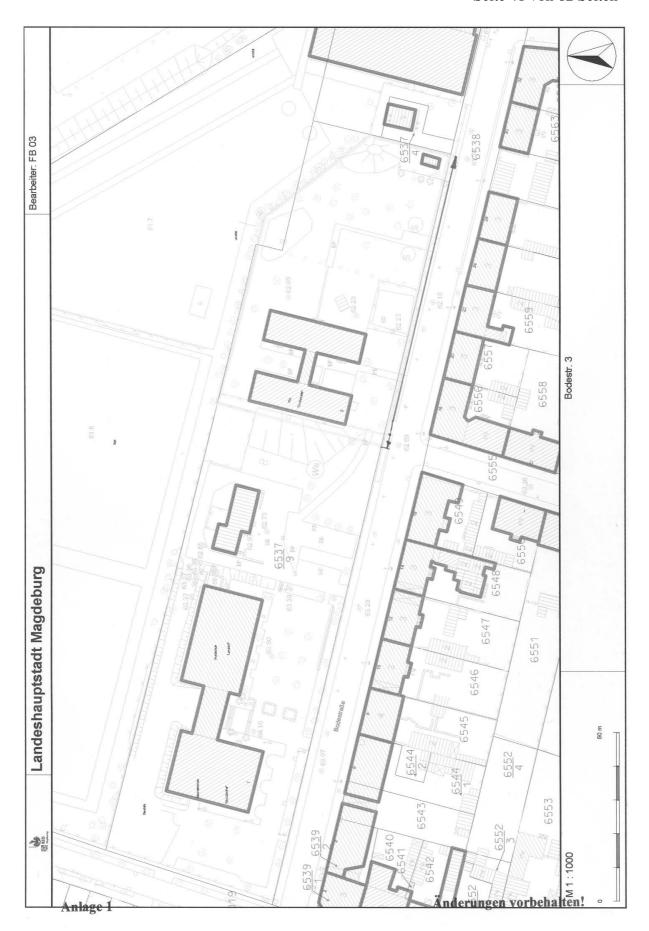
§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auch eine Aufhebung der Schriftformklausel bedarf der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, sollen die übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden. Der Vertrag ist dann seinem Sinn und Zweck entsprechend durch Bestimmungen zu ergänzen, die den unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen.

Anlagen Teil II:

- Anlage 1 zu Teil II B 2 Lageplan des Grundstückes
- Anlage 2 zu Teil II B 2 Grundausstattung an Inventar und Einrichtungsgegenständen
- Anlage 3 zu Teil II B 2 Übergabeprotokoll

Seite 41 von 62 Seiten



Seite 42 von 62 Seiten

Teil II B 3

Vertrag zur Überlassung der Liegenschaften, Immobilien und des Inventars kommunaler Kinderbetreuungseinrichtungen

Präambel

- (1) Auf der Grundlage des in der.....Sitzung gefassten Beschlusses des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg, Beschluss Nr.vom......wird der nachstehende Leihvertrag geschlossen.
- (2) Der Träger hat unverzüglich nach Vertragsabschluss (spätestens zum Ablauf des Folgemonats nach Vertragsabschluss) und alle 3 Jahre (spätestens zum Ablauf des Monats entsprechend Vertragsabschluss) eine Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes zum Nachweis der Erfüllung der steuerlichen Vorschriften für die Gemeinnützigkeit vorzulegen.

§ 1 Vertragsgegenstand/Leihobjekt

- (1) Die Stadt Magdeburg ist Eigentümerin des Grundstückes und des Gebäudes Schönebecker Straße 68,in 39104 Magdeburg, Flur 440, Flurstück 270/7 und 270/9. Der Lageplan des Grundstücks ist als Anlage 1 Vertragsbestandteil.
- (2) Vertragsgegenstand ist das Gebäude gemäß Abs. 1 mit dem dazugehörigen Grundstück. Die Gesamtgrundstücksfläche beträgt 5.535 m². Das Gebäude mit einer Größe von 593,70 m² Nettogrundfläche und die dazugehörigen Außenanlagen evtl. nähere Bezeichnung sind im Lageplan (Anlage1) gelb markiert.
- (3) Das Gebäude und die Außenanlagen werden dem Träger mit einer Grundausstattung an Inventar und Einrichtungsgegenständen gemäß Anlage 2 übergeben. Die Anlage 2 ist Vertragsbestandteil.
- (4) Das am Tag der Übergabe von den Vertragsparteien erstellte und unterzeichnete Übergabeprotokoll ist als Anlage 3 Vertragsbestandteil. Aufzunehmen sind u. a. der Zustand der Räume, Art und Anzahl der Einbauten, Versorgungseinrichtungen sowie Schäden und Mängel am Leihobjekt.
- (5) Der Träger übernimmt das Leihobjekt in dem besichtigten und derzeitigen Zustand und erkennt diesen als vertragsgemäß an. Erforderliche Maßnahmen zur Einhaltung öffentlich rechtlicher Vorschriften gehen zu Lasten des Trägers.
- (6) Aus dem Vorhandensein von Schäden oder Mängeln des Leihobjektes, einschließlich derer, die nicht in das Protokoll aufgenommen sind, kann der Träger keine Rechte gegen die Stadt herleiten, ausgenommen Schäden an Dach und Fach gemäß § 5 (2).

Seite 43 von 62 Seiten

§ 2 Zweck der Nutzung/Nutzungsbeschränkung

- (1) Die Stadt gestattet dem Träger unentgeltlichen Gebrauch des im § 1 Abs. 2 bezeichneten Vertragsgegenstandes zum Zwecke der Betriebsführung einer Kindertageseinrichtung unter Einhaltung der Gesetze zur Kinderförderung, insbesondere des Kinder- und Jugendgesetzes gemäß SGB VIII. Evtl. Erläuterung des Nutzungszwecks. Das Leihobjekt wird als Kindertagesstätte "Buckauer Spatzen)" geführt. Die Betriebsführung der Einrichtung steht im Einklang mit der Satzung des Trägers. Satzungsänderungen sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Der Träger darf das Grundstück und die Räumlichkeiten nur zu dem im § 2 Abs. 1 vorgesehenen Zweck nutzen. Eine Überlassung oder Untervermietung, auch von Teilen, an Dritte darf nur mit schriftlicher Einwilligung der Stadt erfolgen.
- (3) Bei Überlassung des Leihobjektes, unbeschadet einer Einwilligung, auch von Teilen, an Dritte, kommt der Träger für jegliches Verschulden des Dritten im Sinne des Vertrages auf.
- (4) Der Träger hat den Betrieb im Sinne gegenseitiger Rücksichtnahme so zu führen, dass sich hieraus keine Störungen gegenüber Dritten und der benachbarten Objekte ergeben. Die Nutzung des Vertragsgegenstandes gemäß § 1 ist entsprechend der inhaltlichen Aufgabenübertragung zum Zwecke der Betriebsführung einer Kindertageseinrichtung nach außen sicher zu stellen. Eventuell zu erteilende öffentlich-rechtliche Genehmigungen und die Erfüllung gesetzlicher, satzungsmäßiger, behördlicher oder sonstiger Auflagen die im Zusammenhang mit dem Betrieb stehen, sind Sache des Trägers und gehen zu seinen Lasten.
- (5) Der Träger ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Stadt berechtigt, bauliche Maßnahmen und Veränderungen vorzunehmen, ausgenommen sind Maßnahmen nach § 5 (3). Die Einwilligung für bauliche Maßnahmen und Veränderungen ist mindestens zum Zeitpunkt der Einleitung der Planung zu beantragen, damit die Stadt ausreichend Zeit für die Prüfung hat. Der Träger haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit den von ihm vorgenommenen Baumaßnahmen entstehen. Für bauliche Maßnahmen und Veränderungen, unbeschadet einer Einwilligung, hat der Träger eine Dokumentation z. B. über Bestandsplanung, Leitungspläne, Wartungspläne anzulegen und der Stadt auf Verlangen vorzulegen. Für die baulichen Maßnahmen und Veränderungen gilt § 2 Abs. 3 entsprechend.
- (6) Der Träger hat die Hausordnung und einen Evakuierungs- und Rettungsplan auf seine Kosten für das Gebäude und die dazugehörigen Außenanlagen zu erstellen und an geeigneten Stellen auszuhängen. Regelungen zum Rauchverbot sind in der Hausordnung zu treffen. Der Träger übernimmt die Verantwortung für die Einhaltung der Hausordnung. Die Hausordnung ist der Stadt vor Inkraftsetzung zur Kenntnis zu geben.

Seite 44 von 62 Seiten

Dauer der Leihe/Kündigung des Leihvertrages

- (1) Das Leihverhältnis wird für einen Zeitraum von 3 Jahren, nämlich vom 01. August 2004 bis 31. Juli 2007 fest abgeschlossen. Es verlängert sich um dann noch 22 Jahre, also bis zum 31. Juli 2029, falls und sobald feststeht, dass das Leihobjekt bzw. das dazugehörige Grundstück nicht mit Restitutionsansprüchen i. S. des VermG behaftet ist. Die Stadt wird dem Träger sobald als möglich eine entsprechende Erklärung zukommen lassen, ob vermögensrechtliche Ansprüche bestehen. Verneinendenfalls wird diese Erklärung von den Vertragsparteien sodann zum Bestandteil dieses Vertrages gemacht.
- (2) Die Kündigungsfrist beträgt beiderseitig 7 Monate zum Ende eines Kalenderjahres.
- (3) Bei einem Fortsetzungswillen der Leihe über den vertraglichen Zeitraum hinaus, sind Neuverhandlungen aufzunehmen und ein neuer Vertrag abzuschließen. Ist der Abschluss eines Neuvertrages gewünscht, so ist dies 12 Monate vor Beendigung des bestehenden Leihvertrages von Seiten der Stadt oder des Trägers schriftlich anzuzeigen.
- (4) Die Nichteinhaltung wesentlicher Verpflichtungen aus diesem Vertrag berechtigen die Stadt nach erfolgloser Abmahnung zur fristlosen Kündigung gemäß § 3 Abs. 5.
- (5) Die Stadt kann die Leihe insbesondere kündigen, wenn
 - sie infolge eines nicht vorhersehbaren Umstandes der verliehenen Sache bedarf,
 - der Träger einen vertragswidrigen Gebrauch von der Sache macht, insbesondere unbefugt den Gebrauch einem Dritten überlässt oder die Sache durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfalt erheblich gefährdet,
 - der Träger nicht gemäß Präambel Abs. 2 eine Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes zum Nachweis der Erfüllung der steuerlichen Vorschriften für die Gemeinnützigkeit vorlegt,
 - über das Vermögen des Trägers ein Insolvenzverfahren eröffnet oder aber mangels Masse eine Eröffnung abgelehnt wird.

§ 4 Entgelte/Nebenkosten

- (1) Die Stadt gestattet dem Träger den im § 1 Abs. 2 bezeichneten Vertragsgegenstand unentgeltlich zu gebrauchen.
- (2) Alle öffentlichen Lasten und Nebenkosten (aus der Betriebskostenverordnung vom 25. November 2003 und etwaige gesetzlich neu hinzukommende) sind direkt vom Nutzer zu tragen oder der Stadt zu erstatten.
- (3) Soweit möglich, sind Verträge für direkt abzurechnende Kosten z. B. Müllentsorgung, Reinigung, Wartung der technischen Anlagen von dem Träger unmittel

Seite 45 von 62 Seiten

bar mit den entsprechenden Unternehmen abzuschließen und dorthin abzurechnen.

- (4) Dem Träger ist bekannt, dass die Wärmeversorgung durch die Städtischen Werke Magdeburg (SWM), auf der Grundlage des Vertrages über die Übernahme von Wärmeversorgungsanlagen sowie über die Versorgung mit Nutzwärme, erfolgt. Der Träger verpflichtet sich in die bestehende Vertragsbeziehung einzutreten.
- (5) Die Verträge für Wärme, Strom, Wasser/ Abwasser und Niederschlag behalten ihre Gültigkeit. Der Träger verpflichtet sich in die bestehenden Vertragsbeziehungen einzutreten. Die Abrechnung dieser Kosten erfolgt direkt von der SWM an den Träger.
- (7) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass bei der Einführung einer betriebswirtschaftlichen Verwaltung der Gebäude von Seiten der Stadt eine Vertragsanpassung möglich ist, die dem Zweck der Nutzung der oder deren Finanzierung nicht gefährdet.

§ 5 Instandhaltung/Instandsetzung/Schönheitsreparaturen

- (1) Mängel am Vertragsgegenstand aus baulichen Maßnahmen, die vor der Übergabe des Leihobjektes durchgeführt wurden und für die Gewährleistungsansprüche bestehen, sind der Stadt sofort anzuzeigen. Für die Behebung dieser Mängel ist die Stadt verantwortlich.
- (2) Die Stadt übernimmt die Instandhaltung des Gebäudes an Dach- und Fach , d.h. die Instandsetzung des Daches und der Fassade (Mauerwerk) sowie der Leitungssysteme, soweit diese unter Putz in der Wand verlegt sind. Etwaige Schäden bzw. Mängel sind der Stadt unverzüglich durch den Träger anzuzeigen.
- (3) Für die Dauer des Vertragsverhältnisses ist der Träger verantwortlich und trägt die Kosten für Maßnahmen der Instandhaltung im Sinne der DIN 31051 des Gebäudes und der Außenanlagen. Die Arbeiten sind fachmännisch durchzuführen. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 5 bleiben unberührt. Verursacht der Träger oder ein von ihm Beauftragter einen Schaden bei der Ausführung von Instandhaltungsmaßnahmen im Sinne der DIN 31051 sowie Schönheitsreparaturen, so trägt der Träger die Kosten für die Behebung.

Seite 46 von 62 Seiten

- (4) Der Träger ist für die Instandhaltung von Inventar und Ausrüstungen sowie deren Ersatz verantwortlich. Im Falle der Rückgabe sind funktionstüchtiges Inventar und Ausrüstungen zur betriebsfähigen Ausstattung im Rahmen der aktuellen, von den Vertragspartnern abgestimmten Nutzung, zu übergeben.
- (5) Schönheitsreparaturen sind vom Träger auf seine Kosten zu übernehmen. Zu den Schönheitsreparaturen gehören insbesondere der Anstrich von Decken, Wänden, Holzteilen und Heizkörpern mit Heizrohren sowie das Tapezieren innerhalb der Räumlichkeiten.

Die Schönheitsreparaturen sind fachgerecht, dem Zweck entsprechend regelmäßig auszuführen, wenn das Ansehen der Räume mehr als unerheblich durch den Gebrauch beeinträchtigt ist.

§ 6 Versicherungen

- (1) Der Träger verpflichtet sich, alle für seine Tätigkeit erforderlichen Versicherungen auf seine Kosten abzuschließen, insbesondere eine Haftpflichtversicherung. Diese Versicherung ist der Stadt zur Kenntnisnahme vorzulegen.
- (2) Die Stadt schließt eine Gebäudefeuerversicherung (Feuer, Blitzschlag, Explosion) sowie die gesetzliche Gebäudehaftpflichtversicherung ab. Die Kosten dieser Versicherungen sind durch den Träger zu tragen und werden dem Träger durch die Stadt in Rechnung gestellt.
- (3) Des Weiteren ist der Träger berechtigt, darüber hinausgehende Versicherungen auf eigene Kosten abzuschließen. Der Abschluss weiterer Versicherungen liegt im Ermessen des Trägers und ist durch diesen eigenverantwortlich vorzunehmen. Eine Abstimmung im Vorwege des Abschlusses mit der Stadt, Sachgebiet Schadens- und Versicherungsangelegenheiten wird empfohlen.

§ 7 Haftung/Verkehrssicherungspflicht/Anliegerpflicht

- (1) Die Stadt überträgt die Verkehrssicherungspflicht für das unter § 1 näher bezeichnete Hausgrundstück auf den Träger. Zur Verkehrssicherungspflicht gehören insbesondere die regelmäßige Reinigung und die Pflicht, bei Schnee und Eiszu räumen und zu streuen.
- (2) Die Anliegerpflicht übernimmt der Träger für den "grün" gekennzeichneten Bereich im Lageplan Anlage 1. Dies beinhaltet entsprechend der Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg in der jeweils gültigen Fassung, die Reinigung des angrenzenden Teils der öffentlichen Straße sowie die Räum- und Streupflicht bei Schnee und Eis.
- (3) Der Träger stellt die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen Dritter für Schäden frei, die durch den Träger, seine Bediensteten und Beauftragten verursacht werden. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Schäden vorsätzlich und grob fahrlässig durch die Stadt, deren Bedienstete oder Beauftragte verursacht wurden.

Seite 47 von 62 Seiten

(4) Der Träger ist verpflichtet, der Stadt sofort verkehrsgefährdende Zustände im Gebäude und auf dem dazugehörigem Grundstück sowie auf den Flächen gemäß § 7 Abs. 2 anzuzeigen und wenn möglich auch abzustellen. Erfolgt eine verspätete Anzeige, haftet der Träger für die Folgeschäden.

§ 8 Betreten des Grundstückes/Mängel

- (1) Beauftragte der Stadt sind berechtigt das Grundstück und das Gebäude zu jeder Geschäftszeit und in Begleitung Dritter nach vorhergehender Anmeldung zu betreten. Ein generelles Zutrittsrecht gilt in Havarie- und Notfällen.
- (2) Dabei festgestellte Mängel sowie alle sonst auftretenden Mängel (vgl. § 5 Abs. 3) sind vom Träger auf eigene Kosten innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Kommt der Träger dieser Aufforderung nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die Beseitigung der Mängel auf Kosten des Trägers zu veranlassen.

§ 9 Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Der Träger ist verpflichtet das Leihobjekt (vgl. § 1) gemäß § 604 BGB nach Beendigung des Vertragsverhältnisses in dem übernommenen oder einem gleichwertigen Zustand zurück zu geben. Maßgeblich für die Rückgabe des Leihobjektes ist das Übergabeprotokoll gemäß § 1 Abs. 4, welches den Ursprung des Leihobjektes dokumentiert.
- (2) Ist das Leihobjekt nicht in dem vertragsgemäß festgeschriebenem Rückgabezustand, so hat der Träger einen Wertausgleich zu leisten, in Höhe der Kosten, die von Seiten der Stadt aufzubringen sind, um das Leihobjekt in diesen vertragsgemäßen Rückgabezustand zu bringen.
- (3) Der Träger hat das Recht von ihm eingebrachte und endgültig selbst finanzierte Bestandteile (vgl. § 11 Abs. 2) wegzunehmen, wenn diese bei der Entfernung das Gebäude nicht funktionsunfähig machen.
 - Der Träger hat auf Verlangen der Stadt die Pflicht von ihm eingebrachte Bestandteile wegzunehmen, wenn diese bei der Entfernung das Gebäude nicht funktionsunfähig machen.
 - Abweichende Vereinbarungen für Aufwendungen (vgl. § 2 Abs. 5) bleiben unberührt. Ansonsten gehen eingebrachte Bestandteile des Gebäudes entschädigungslos auf die Stadt über.
- (4) Für alle baulichen Maßnahmen und Veränderungen, unbeschadet einer Einwilligung, ist der Träger verpflichtet, eine ordnungsgemäße Dokumentation z. B. über Bestandsplanung, Leitungspläne, Wartungspläne bei Rückgabe des Leihobjektes an die Stadt zu übergeben.

Seite 48 von 62 Seiten

§ 10 Schadensersatzanspruch

Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch den Träger, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen, sind ausgeschlossen, sofern der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurde. Dies gilt nicht für Personenschäden.

§ 11 Aufwendungsersatzanspruch

- (1) Aufwendungen, die der Träger in den Vertragsgegenstand leistet, werden grundsätzlich nicht erstattet.
- (2) Abweichend hiervon können der Träger und die Stadt für Aufwendungen in das Grundstück Entschädigungen vereinbaren. Diese werden jedoch nur dann gezahlt, wenn es sich um tatsächliche Aufwendungen (vgl. § 11, Abs. 3) des Trägers handelt.
- (3) Nicht entschädigt werden Aufwendungen aus Mitteln der öffentlichen Förderung sowie Arbeitsleistungen, die im Rahmen von Vereinstätigkeit oder im Rahmen des freiwilligen ökologischen Jahres oder ähnlichem erbracht werden.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auch eine Aufhebung der Schriftformklausel bedarf der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, sollen die übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden. Der Vertrag ist dann seinem Sinn und Zweck entsprechend durch Bestimmungen zu ergänzen, die den unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen.

§ 13 Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Leistungen aus diesem Vertrag und die anlässlich dieses Vertrags zu erbringen sind ist Magdeburg.

Seite 49 von 62 Seiten

Anlagen Teil II:

- Anlage 1 zu Teil II B 3 Lageplan des Grundstückes
- Anlage 2 zu Teil II B 3 Grundausstattung an Inventar und Einrichtungsgegenständen
- Anlage 3 zu Teil II B 3 Übergabeprotokoll



Anlage 1

Änderungen vorbehalten!

Seite 51 von 62 Seiten

Teil III Personalüberleitung

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Die Stadt übergibt auf der Grundlage des § 613 a BGB dem Träger das pädagogische Personal der Einrichtungen

- ♦ Hort "Am Bördegarten", Othrichstraße 32
- ♦ Hort "Fermersleben", Herbarthstraße 16
- ◆ Hort "Am Kannenstieg/ Milchweg", Pablo-Picasso-Straße 20
- ♦ Hort "Lemsdorf", Bodestraße 1
- ◆ Kinderkrippe "Feldmäuse", Georg-Singer-Straße 9
- ♦ Kindertagesstätte "Kuschelbären", Georg-Singer-Straße 9
- ♦ Kindertagesstätte "Kleiner Rabe", Bodestraße 3
- ♦ Kindertagesstätte "Buckauer Spatzen", Schönebecker Straße 68
- ♦ 2 Hausmeister

sowie

◆ 1 Mitarbeiter/-in der Verwaltung (Stellenanteil: 1,103) Die Überleitungsbedingungen für das Verwaltungspersonal werden gesondert ausgehandelt.

§ 2 Stichtag

- (1) Die nachfolgenden Regelungen gelten mit Übertragung der aufgeführten Einrichtungen an den Träger.
- (2) Stichtag im Sinne dieser Vereinbarung ist der 01.08.2004.

§ 3 Eintritt in die Arbeitsverhältnisse

- (1) Der Träger tritt gem. § 613 a BGB in alle Rechte und Pflichten aus dem bestehenden Arbeitsverhältnis der Mitarbeiter/-innen aus § 1 dieses Vertragsteils III (Personalüberleitung) ein.
- (2) Die Anzahl der zu übernehmenden Mitarbeiter/-innen ergibt sich aus der Anlage 1 zu Vertragsteil III, die wesentlicher Bestandteil des Vertrages ist (Anlage 1 zu Vertragsteil III).
- (3) Mitarbeiter/-innen, die einen Altersteilzeitvertrag abgeschlossen haben und sich am Stichtag bzw. während der auf den Stichtag folgenden 4 Monate in der Frei-

Seite 52 von 62 Seiten

- zeitphase befinden bzw. in diese eintreten, sind vom Betriebsübergang ausgeschlossen.
- (4) Aus Anlass der Überleitung der Mitarbeiter/-innen wird keine neue Probezeit begründet. Kündigungen aus betrieblichen Gründen sind für die Dauer eines Jahres nach Vertragsabschluss ausgeschlossen.
- (5) Der Träger verpflichtet sich, die anerkannten Beschäftigungszeiten anzurechnen, insbesondere bei der Erbringung gesetzlicher, tariflicher oder freiwilliger Leistungen. Der Urlaubsanspruch richtet sich nach BMT-AW-O.
- (6) Hinsichtlich der Vergütung wird die Wahrung des Besitzstandes statisch bis zum erreichen des Niveaus des BMT-AW-O festgeschrieben.
- (7) Bestehende Verträge zu vermögenswirksamen Leistungen werden weiter fortgeführt, sofern sie der Gesetzeslage entsprechen.
- (8) Der Träger verpflichtet sich, die Mitarbeiter/-innen zu den derzeit geltenden Bedingungen des Tarifvertrages zur Herabsetzung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit in den Kindertagesstätten der Landeshauptstadt Magdeburg vom 14. Mai 2003 zu übernehmen. (Anlage 2 zu Vertragsteil III)

§ 4 Versorgungsverpflichtung

Der Träger verpflichtet sich, im Rahmen einer Sondervereinbarung mit der ZVK Sachsen- Anhalt die Mitarbeiter/-innen (einschließlich der neu einzustellenden Mitarbeiter/-innen) der von der Stadt übernommenen Einrichtungen bei der ZVK Sachsen- Anhalt entsprechend der Satzungsvorschriften weiter zu versichern.

§ 5 Informationspflicht

- (1) Die Stadt unterrichtet jede(n) vom Übergang betroffenen Mitarbeiter/-in in einem Schreiben über die bevorstehende Überleitung. Dabei sind die Auswirkungen darzulegen, die die Überleitung auf die bestehenden Arbeitsverhältnisse haben. Den Mitarbeiter/-innen wird mitgeteilt, dass sie dem Betriebsübergang innerhalb einer Frist von einem Monat widersprechen können. Gleichzeitig wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass bei einem Widerspruch, sofern eine dem arbeitsvertraglichen Beschäftigungsanspruch entsprechende Stelle nicht angeboten werden kann, eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Gemeinsam durch den Träger und die Stadt werden die vom Betriebsübergang betroffenen Mitarbeiter/-innen auf einer Informationsveranstaltung über die Auswirkungen informiert.

Seite 53 von 62 Seiten

§ 6 Personalakten

Im Zuge des Personalüberganges werden die erforderlichen Personalunterlagen der von diesem Vertrag erfassten Mitarbeiter/-innen, deren Arbeitsverhältnisse auf den Träger übergehen, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Regelungen dem Träger übereignet (Anlage 3 zu Vertragsteil III).

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten Tatbestände der Personalüberleitung durch diesen Vertrag nicht geregelt, jedoch regelungsbedürftig sein, so verpflichten sich die Vertragsparteien, unverzüglich Zusatzvereinbarungen zu treffen, die den Grundsätzen dieses Vertrages entsprechen.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertragsteils III (Personalüberleitung) nichtig sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertragsteils wie auch der weiteren Vertragsteile hierdurch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, unverzüglich eine Regelung zu treffen, die dem gewollten Zweck entspricht.
- (3) Allen überzuleitenden Mitarbeiter/-innen ist ein Exemplar des Vertragsteiles III (Personalüberleitung, ohne Anlagen) rechtzeitig vor dem Stichtag auszuhändigen. Spätestens eine Woche vor dem Stichtag fertigt die Stadt für den Träger eine Liste der in den jeweiligen Einrichtungen beschäftigten Mitarbeiter/-innen, die dem Betriebsübergang noch nicht widersprochen haben und deren Arbeitsverhältnisse voraussichtlich zu übernehmen sind. Nach ihrer Fertigstellung wird diese Liste dem Vertrag angefügt und zum Bestandteil des Vertrages.
- (4) Aus den für den Personalübergang getroffenen Vereinbarungen können die übernommenen Mitarbeiter/-innen unmittelbar Rechte ableiten, ohne dass es einer Änderung des Arbeitsvertrages bedarf.
- (5) Die Stadt tritt nach Beendigung des Vertrages mit dem Träger nach Auflösung des Trägers in die bestehenden Dienst- und Anstellungsverhältnisse des in den Einrichtungen beschäftigten, in der Zusatzversorgungskasse Sachsen-Anhalt pflichtversicherten Personals ein. Tritt der Fall der Personalrücknahme ein, gelten die tariflichen Bestimmungen der betroffenen Beschäftigungsgruppen, die zum Stichtag, zu dem die Personalrücknahme erfolgt, von der Stadt anzuwenden sind.

Anlagen zu Vertragsteil III:

- Anlage 1 zu Vertragsteil III Stellenübersicht
- Anlage 2 zu Vertragsteil III TV zur Herabsetzung der wöchentlichen Arbeitszeit
- Anlage 3 zu Vertragsteil III Muster der Personaldaten

Seite 54 von 62 Seiten

Teil IV Einrichtungsfinanzierung (Defizitfinanzierung)

Präambel

- (1) Beide Vertragspartner schließen diesen Vertragsteil auf der Basis des gegenseitigen Vertrauens und im Bewusstsein darüber, dass die in diesem Vertragsteil vereinbarte Finanzierung mit gemeinsamen praktischen Erfahrungen zu füllen ist.
- (2) Diesem Vertragsteil IV sind die Grundsätze und Vorschriften des achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII), des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG LSA) sowie die diese Gesetze ergänzenden Vorschriften zum Betrieb einer Kindertageseinrichtung zu Grunde gelegt.
- (3) Zur Sicherung der Betriebsführung der im Teil I des Gesamtvertrages näher bezeichneten Kindertageseinrichtung(en) wird zwischen der Stadt und dem Träger der nachfolgend geregelte Vertragsteil IV hinsichtlich der Finanzierung dieser Einrichtung(en) geschlossen. Die Vertragsparteien gehen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses übereinstimmend davon aus, dass durch die hier vereinbarte Finanzierung der Fortbestand und die Betreibung der im Teil I genannten Einrichtung(en) bis zum 31.12.2008 hinreichend gesichert ist.

§ 1 Finanzierungsgegenstand

- (1) Bezuschusst wird die Betriebsführung der im Teil I dieses Vertrages benannten Einrichtung(en).
- (2) Insbesondere ist die Gewährung der nachfolgend näher bestimmten finanziellen Mittel auf die Erbringung der in der Anlage 1 zu Teil IV dieses Vertrages näher beschriebenen Leistungen, die im öffentlichen Interesse liegen, ausgerichtet. Die Leistungsbeschreibung, in Form des durch den Träger entwickelten Konzeptes der Einrichtung, ist Bestandteil dieser Vereinbarung. Die Leistungsbeschreibung wird vom Träger alle 2 Jahre aktualisiert, erstmals am tt.mm.jjjj und enthält Aussagen zu folgenden Unterpunkten:
 - Grundstruktur der Einrichtung
- Leistungsbereiche
- Alters- und Zielgruppen
- statistische Grunddaten
- Leitungskonzept (Freistellung, Aufgabenbereiche, Stellvertretung)
- personelle/räumliche Grundausstattung

Seite 55 von 62 Seiten

- > Grundsätzliches Selbstverständnis
- Leitbild
- konzeptionelle Grundaussagen
- Ziele
- Methodische Grundlagen der p\u00e4dagogischen Arbeit
 - Maßnahmen zur Qualitätssicherung
- Methoden der Evaluation
- Einsatz von qualitätssichernden Maßnahmen wie sozialpädagogische Praxisberatung, Fortbildung, Qualitätsentwicklungsbegleitung z.B. QZ, Supervision, interne Kommunikation
 - besondere Angebote
- (3) Aus der Konzeption der Einrichtung leiten sich die Leistungen ab. Der Träger verpflichtet sich, qualitätssichernde Maßnahmen, wie in diesem Absatz beschrieben, regelmäßig und fortlaufend durchzuführen und zu dokumentieren. Ergebnisse aus Qualitätsfeststellungen fließen in die zweijährliche Überarbeitung der Leistungsbeschreibung ein.
- (4) Alle wesentlichen Änderungen der Konzeption hinsichtlich Art, Ziel oder Qualität sind der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Darüber hinaus hat der Träger sicherzustellen, dass die in den Einrichtungen gebildeten Teams die Arbeit am von der Stadt entwickelten Selbstevaluationsverfahren auch nach der Übertragung weiterführen können, bis ein neues Verfahren des Qualitätsmanagements mit dem Träger, dem Team der Einrichtung und den Elternvertretern vereinbart wurde.
- (5) Der Träger verpflichtet sich, sein Angebot als Leistung der Jugendhilfe unter Beachtung der städtischen Jugendhilfeplanung zu betreiben. Er gewährleistet, dass sein Leistungsangebot zur Erbringung von Leistungen nach §§ 22 ff SGB VIII geeignet und zweckmäßig ist. Grundlage für die Art und Weise der Betreibung ist die Konzeption gemäß Anlage 1 zu Teil IV in Verbindung mit der Jugendhilfeplanung und den gesetzlichen Bestimmungen des SGB VIII sowie des KiFöG LSA.
- (6) Der Träger ist verpflichtet, an relevanten Erhebungen, Analysen und Berichten mitzuwirken, die von der Stadt zur Ausrichtung der Angebots- und Einrichtungsstruktur durchgeführt werden, sowie konstruktive Einschätzungen der Bedarfslage für den Stadtteil, in dem sich die Einrichtung des Trägers befindet, abzugeben.

§ 2 Vertragslaufzeit dieses Vertragsteiles

Der Vertragsteil IV zur Einrichtungsfinanzierung wird für den nachstehenden Zeitraum geschlossen. Die Laufzeit beginnt am 01.08.2004 und endet am 31.12.2008. In der Regel 12 Monate vor Ablauf dieser Laufzeit, spätestens jedoch 4 Monate vorher, muss der Träger mit der Stadt in neue Verhandlungen treten.

Seite 56 von 62 Seiten

§ 3 Art und Umfang der Finanzierung

(1) Die Finanzierung der im Teil I des Gesamtvertrages bezeichneten Einrichtung(en) richtet sich nach dem Inhalt des § 11 Abs. 4 KiFöG LSA (Defizitausgleich). Dieser Defizitausgleich ist bei der Stadt zu beantragen; hierüber ergeht für jedes Jahr des Finanzierungszeitraumes ein gesonderter Zuwendungsbescheid an den Träger.

Für qualitätssichernde Maßnahmen gemäß § 1 (2) sind der Höhe nach die Kosten zuwendungsfähig, wie sie im Haushalt der Landeshauptstadt für kommunale Einrichtungen vorhanden sind. Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Standards im Rahmen der Qualitätsentwicklung der Einrichtungen gemäß § 5 Abs. 1 bis 4 KiFöG

- (2) Für die Dauer dieses Vertragsteils IV wird vereinbart, dass für die Ermittlung des 5%igen Eigenanteils des Trägers im Sinne des § 11 Abs. 4 KiFöG LSA lediglich die Sachkosten (Gesamtkosten abzüglich der Personalkosten für das notwendige pädagogische Personal) heranzuziehen sind. Die Personalkosten für das notwendige pädagogische Personal bleiben bei der Ermittlung des Eigenanteils unberücksichtigt und werden dem Träger zu 100 Prozent von der Stadt erstattet.
- (3) Im Hinblick auf den Defizitausgleich nach den Abs. 1 und 2 leistet die Stadt monatliche Vorschüsse gemäß SGB I. Diese Abschlagszahlungen erfolgen jeweils bis zum 15. Werktag eines jeden Monats.
- (4) Die Höhe der Vorschüsse nach Abs. 3 ergibt sich aus den betreffenden Angaben des Trägers im Rahmen der Antragstellung zum Defizitausgleich und beträgt pro Monat ein Zwölftel der nach Vorprüfung des Antrags vorläufig als zuwendungsfähig eingeschätzten Kosten. Etwaige nachträgliche Änderungsanträge sind hierbei zu berücksichtigen.
- (5) Der Träger verpflichtet sich gegenüber der Stadt, die zweckentsprechende Mittelverwendung fristgerecht nachzuweisen; ein einfacher (summarischer) Verwendungsnachweis ist hierbei ausdrücklich nicht zugelassen. Die zu beachtenden Fristen im Einzelnen ergeben sich aus dem jeweiligen Zuwendungsbescheid sowie den übrigen einzuhaltenden Bestimmungen. Darüber hinaus ist die Stadt berechtigt, sich das Wirtschaftsprüfungstestat für die Einrichtung vorlegen zu lassen.
- (6) Die Bildung von Rücklagen ist im Rahmen der Defizitfinanzierung nicht zulässig.

§ 4 ergänzende Regelungen

(1) Der Träger hat von den Eltern mindestens den Betrag gemäß Teil I § 5 einzunehmen. Der Nachweis der Eltern zur Teilerstattung im Rahmen der Geschwisterkindregelung ist gegenüber dem Jugendamt der Stadt zu erbringen. In diesem Fall kann dem Träger der anteilige Elternbeitrag gemäß Teil I § 5 durch die Stadt

Seite 57 von 62 Seiten

- erstattet werden, sofern die Eltern im Jugendamt der Stadt eine entsprechende Einwilligungserklärung unterschrieben haben.
- (2) Darüber hinaus haben die Eltern die Möglichkeit beim Jugendamt eine Übernahme des Elternbeitrages im Sinne von Teil I § 5 (Mindestbeitrag) aufgrund sozialer Bedürftigkeit zu beantragen. Wenn die Eltern im Rahmen dieser Antragstellung beim Jugendamt eine Einwilligungserklärung unterschreiben, erstattet die Stadt dem Träger auch die ihm durch diese Regelung entgangenen Elternbeiträge im Sinne von Teil I § 5 (Mindestbeitrag), da der Träger von den Eltern in diesem Fall nur den ermäßigten Elternbeitrag erheben darf.
- (3) Der Defizitausgleich gemäß § 3 Abs. 1 und 2 erfolgt, soweit das auszugleichende Defizit aus der Betreuung von Kindern mit Hauptwohnsitz in der Landeshauptstadt Magdeburg resultiert.
- (4) Für auswärtige Kinder wird die volle Pro-Platz-Pauschale nur dann gewährt, wenn der Stadt eine verbindliche Kostenübernahmeerklärung der leistungsverpflichteten Gemeinde (Heimatgemeinde des auswärtigen Kindes) gemäß § 3 Abs. 3 Teil I des Gesamtvertrages vorliegt. Soweit eine solche Erklärung nicht abgegeben wurde, wird die Pro-Platz-Pauschale nur in Höhe der darin enthaltenen anteiligen Landeszuweisung und Zuweisung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (derzeit gemäß § 11 Abs. 1, 2 KiFöG LSA) gezahlt. Sofern der Träger die Erstattung des ihm entstandenen Defizits im Sinne von § 11 Abs. 4 KiFöG LSA bei der Stadt beantragt (§ 4 Abs. 6 dieses Vertragsteils), behält sich die Stadt ausdrücklich vor, die Erstattung des anteiligen Defizits für die Betreuung auswärtiger Kinder zu versagen, wenn die Heimatgemeinde die Notwendigkeit der auswärtigen Betreuung und damit die Bereitschaft zur Übernahme des anteiligen Defizits unter Hinweis auf das Vorhalten eigener Betreuungsplätze oder aber die Unverhältnismäßigkeit der ihr daraus entstehenden Mehrkosten im Sinne von § 5 Abs. 2 S. 1 SGB VIII verneint hat.
- (5) Vom Träger wird der Stadt monatlich für die im Teil I des Gesamtvertrages genannte(n) Kindertageseinrichtung(en) eine Belegungsmeldung übermittelt, aus der die Anzahl der dort im Vormonat tatsächlich betreuten Kinder hervorgeht. Die Anzahl der darunter betreuten Kinder aus Fremdgemeinden ist unter Hinweis auf den jeweils zutreffenden Finanzierungsmodus gesondert darzustellen.
- (6) Der Träger verpflichtet sich, die im Rahmen der Zuwendungsfinanzierung geltenden Limite für die nachstehend genannten Kostenarten nicht zu übersschreiten:

Seite 58 von 62 Seiten

Kostenart	Limit	
Dienst- und Schutzbekleidung für technische	40,00 EUR	
Mitar-beiter	pro Mitarbeiter und Jahr	
Aus- und Fortbildung, Umschulung	26,00 EUR	
	pro Erzieher/in und Jahr	
Sonstige Verbrauchsmittel		
- bei unter 50 Kindern	180,00 EUR	
- bei unter 70 Kindern	255,00 EUR	
- bei 70 Kindern und mehr	300,00 EUR	
	(jeweils pro Jahr)	
Lernmittel		
- für Kinder im Alter von 0 bis 6 Jahren	18,00 EUR	
- für Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahren	6,50 EUR	
- Ausgaben für Festtage	1,50 EUR	
	(jeweils pro Kind und Jahr)	
Bürobedarf		
- bei einer Kapazität bis 60 Kinder	100,00 EUR	
- bei einer Kapazität über 60 Kinder	150,00 EUR	
	(jeweils pro Jahr)	
Bücher und Zeitschriften	41,00 EUR	
	pro Jahr	

Für die Personalkosten werden die jeweils geltenden tarifvertraglichen Regelungen für die Kommunen als Beurteilungsmaßstab für die Angemessenheit und Notwendigkeit dieser Kosten herangezogen.

- (7) Die Kosten für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen mit einem Anschaffungswert über 410,00 EUR sowie Investitionen an Gebäuden und Anlagen sind nicht Bestandteil des Defizitausgleichs. Bei Bedarf sind die Mittel für derartige Maßnahmen im Rahmen einer Projektförderung bis spätestens zum Monat April des Vorjahres beim Jugendamt der Stadt zu beantragen.
 - Die Mitfinanzierung durch die Landeshauptstadt Magdeburg bei diesen Maßnahmen erfolgt nach positiver Entscheidung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sowie nach Festlegung von Prioritäten. Dabei wird davon ausgegangen, dass der Träger einen Eigenanteil von 10 Prozent der Bruttoinvestitionssumme übernimmt.
- (8) Werden innerhalb der Einrichtung Kinder betreut, deren Unterbringung insgesamt oder in ihrem zeitlichen oder quantitativen Umfang aufgrund der Eingliederungshilfeleistungen entsprechend den §§ 39 und 40 des Bundessozialhilfegesetzes erfolgt, so trägt der nach diesen Vorschriften Verpflichtete die hierdurch entstehenden Mehrkosten nach Maßgabe des Bundessozialhilfegesetzes.
- (9) Aus dieser vertraglichen Vereinbarung kann nicht geschlossen werden, dass auch nach Vertragsablauf mit einer Fortsetzung der Finanzierung gerechnet werden kann. Dieses Finanzierungsrisiko ist insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen z.B. für Mietobjekte oder für Personal zu berücksichtigen.

Seite 59 von 62 Seiten

§ 5 Zuarbeit zur Haushaltsplanung

- (1) Für die Anmeldung der in den nachfolgenden Haushaltsjahren benötigten Haushaltsmittel sind Angaben des Trägers erforderlich, die der Berücksichtigung im durch den Stadtrat zu beschließenden Haushaltsplan der Stadt dienen.
- (2) Der Träger verpflichtet sich, dem Jugendamt der Stadt jährlich bis zum 31.03. des laufenden Jahres für das Folgejahr eine Grobplanung der zu erwartenden Gesamtkosten seiner Einrichtung vorzulegen. In allen anderen Fällen erstellt die Stadt den Haushaltsplan auf der Basis der laufenden Belegungsmeldung der Träger und der entsprechenden Belegungsprognosen.
- (3) Für die mittelfristige Finanzplanung der Stadt legt der Träger ebenfalls jährlich bis zum 15.10. des laufenden Jahres eine Übersicht der voraussichtlichen Kostenentwicklung für den Zeitraum von 5 Jahren vor.

§ 6 Datenschutz

Der Träger verpflichtet sich zur Einhaltung der Bestimmungen des Sozialdatenschutzes. Diese Verpflichtung gilt auch nach Vertragende. Er wird seine Mitarbeiter entsprechend belehren.

§ 7 Fachpersonal

Die Leistung gemäß § 1 Abs. 2 dieses Vertragsteils darf nur durch geeignete Fachkräfte im Sinne des § 21 Abs. 3 KiFöG LSA erbracht werden.

§ 8 Inventarverzeichnis

- (1) Bei Übergabe der Einrichtung wird dem Träger durch die Stadt ein aktuelles Inventarverzeichnis ausgehändigt, dass dieser jährlich fortzuschreiben hat. Darin sind sämtliche Gegenstände wie auch alle technischen Gegenstände und Büromaschinen beginnend mit einem Wert von 30,00 EUR aufzunehmen. Für die bedarfsgerechte Vorhaltung weiterer betriebsnotwendiger Gegenstände hat der Träger Sorge zu tragen.
- (2) Die Stadt hat das Recht diese Unterlagen jederzeit beim Träger einzusehen oder sich eine entsprechende Zweitschrift fertigen zu lassen.
- (3) Der Träger ist nicht berechtigt, das ihm überlassene Inventar oder die durch finanzielle Mittel der Stadt beschafften Wertgegenstände zu veräußern, soweit dies zu einem wirtschaftlichen Nachteil der Stadt führt. Die durch eine eventuelle Ver-

Seite 60 von 62 Seiten

äußerung erzielten Einnahmen sind ausschließlich für die Gewährleistung des in diesem Vertrag genannten Nutzungszweckes einzusetzen.

§ 9 Informationsrechte und –pflichten

- (1) Den Mitgliedern des Stadtrates, des Kinder- und Jugendhilfeausschusses sowie Beauftragten des Dezernates Jugend, Soziales und Gesundheit der Landeshauptstadt Magdeburg ist während der Öffnungszeiten oder nach Vereinbarung der Zutritt in der geförderten Einrichtung zu ermöglichen.
- (2) Auf die finanziellen Leistungen der Stadt für die geförderte Einrichtung ist im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit (Tätigkeitsberichte, Jahresberichte, Veranstaltungsbroschüren etc.) hinzuweisen.
- (3) Der Träger hat der Stadt unverzüglich mitzuteilen, wenn sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Vertragszweck nicht zu erreichen ist, der Träger sich in Zahlungsunfähigkeit befindet, ein Insolvenzverfahren von ihm beantragt oder gegen ihn eröffnet wird, die Voraussetzungen für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit oder als Freier Träger der Jugendhilfe nicht (mehr) bestehen oder sich Änderungen in der Vertretungsbefugnis des Trägers gegenüber der Stadt ergeben haben.

§ 10 Sonderrechte der Stadt

- (1) Der Träger ermöglicht der Stadt ein jederzeitiges Prüfungsrecht seiner von ihm geführten Einrichtung. Die Stadt hat das Recht, die durch Gesetze und Verordnungen geregelten prüfungsrelevanten Unterlagen des Trägers einzusehen.
- (2) Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt steht es im Rahmen der Finanzierungsbeteiligung seitens der Stadt darüber hinaus zu, die Verwendung der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel durch den Träger detailliert zu überprüfen und Einsicht in alle dafür erforderlichen Unterlagen zu nehmen.

§ 11 Kündigung

- (1) In besonderen Fällen steht den Vertragspartnern gemäß § 59 SGB X das Recht der Vertragsanpassung und Kündigung zu.
- (2) Das Recht der Vertragspartner zur fristlosen außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. Ein wichtiger Grund seitens der Stadt liegt insbesondere dann vor, wenn:
 - 1. die laut Konzeption (Anlage 1 zu Teil IV) vorgesehenen Leistungen, insbesondere hinsichtlich der fachlichen und personellen Voraussetzungen nicht erbracht werden oder absehbar ist, dass diese nicht erbracht werden können,

Seite 61 von 62 Seiten

- 2. der Träger zahlungsunfähig ist, was des Nachweises bedarf
- 3. die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Trägers nicht mehr gewährleistet ist.
- 4. die gewährte Defizitfinanzierung nicht für den in diesem Vertragsteil festgelegten Zweck verwendet wird,
- 5. wenn der Träger die Defizitfinanzierung aufgrund von Angaben erlangt hat, die in wesentlichen Beziehungen unrichtig oder unvollständig waren, insbesondere wenn er subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB verschwiegen hat. Dies ist anzunehmen, wenn bei richtigen oder vollständigen Angaben dieser Vertragsteil nicht beschlossen oder eine Pauschale in geringerer Höhe vereinbart worden wäre.

Der fristlosen Kündigung wird ein Mahnverfahren vorgeschaltet, in dem der Träger die Möglichkeit zur Anhörung erhält.

- (3) Bei vorzeitiger Beendigung dieses Vertragsteils durch fristlose Kündigung sind alle noch nicht vereinbarungsgemäß verbrauchten Mittel der Stadt unverzüglich ab Geltendmachung zurückzuerstatten. Der Erstattungsanspruch ist mit 6% zu verzinsen.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform und soll begründet werden. Im Übrigen endet dieser Vertragsteil nach Ablauf der in § 2 Abs. 1 dieses Vertragsteils genannten Laufzeit oder aber im Falle einer ordentlichen Kündigung des Gesamtvertrages zu dem dann eintretenden Kündigungstermin.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen zu allen Vertragsteilen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auch die Aufhebung der Schriftformklausel bedarf der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen rechtsunwirksam sein oder werden, sollen die übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden. Dieser Vertragsteil ist dann seinem Sinn und Zweck entsprechend durch Bestimmungen zu ergänzen, die den unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen.
- (2) Streitigkeiten aus den geschlossenen Vertragsteilen I und IV sind öffentlichrechtlicher Natur (§ 53 Abs. 1 SGB X). Streitigkeiten aus den Vertragsteilen II und III sind zivilrechtlicher Natur.
- (3) Gerichtsstand und Erfüllungsort für das gesamte Vertragswerk (Teil I-IV) ist die Landeshauptstadt Magdeburg.
- Anlage 1 zu Teil IV Konzeption der Einrichtung (Leistungsbeschreibung)
- Anlage 2 zu Teil IV Formular zur summarischen Aufstellung der tatsächlich entstandenen Kosten

Gesamtvertrag "Übertragung von Kindertagesein verband Magdeburg e.V.	richtungen" an die A	rbeiterwohlfahrt/ Kreis-
		Seite 62 von 62 Seiten
Magdeburg, den	Magdeburg, den	
Landeshauptstadt Magdeburg	Arbeiterwohlfahr	 t
Der Oberbürgermeister	Kreisverband Ma	